



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderreport 48 Afghanistan

Die Situation von Frauen, 1996 - 2022

Stand: 01/2022

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EASO COI Report Methodology (2019), den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (2008) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2020) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EASO COI Report Methodology“ (2019), the „Common EU guidelines for processing factual COI“ (2012) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2020). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Abstrakt

Während sich im Laufe des 20. Jahrhunderts einem Teil der Frauen in Afghanistan immer mehr Möglichkeiten zur gesellschaftlichen und politischen Teilhabe eröffnet haben, wurden Frauen unter der ersten Talibanherrschaft (1996 – 2001) nahezu komplett aus dem öffentlichen Leben verbannt. In der Islamischen Republik (2001 – 2021) konnten viele Mädchen und Frauen zur Schule gehen und arbeiten, doch diese Möglichkeit war auf einzelne Regionen und gesellschaftliche Schichten beschränkt. Generell hat trotz der Einführung entsprechender Gesetze, die Mehrheit der Frauen in Afghanistan häusliche und/oder geschlechtsspezifische Gewalt erfahren und es gab nur schlecht funktionierende Schutzmechanismen. Diese Situation hat sich mit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 verschärft. Während die aktuelle Gesetzeslage nur einzelne Bereiche abdeckt und viel Interpretationsspielraum lässt, zeichnet sich eine Steigerung von Gewalt gegen Frauen bei gleichzeitiger Verschlechterung der Schutzsituation ab. Außerdem sind Frauen und Mädchen größtenteils aus dem Bildungssystem und vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und ihr Zugang zu Gesundheitsversorgung und humanitärer Hilfe ist stark eingeschränkt. Auf Proteste gegen diese Politik reagierten die Taliban teilweise mit Gewalt und Verhaftungen.

Abstract

In Afghanistan, during the 20th century possibilities for social and political participation for women gradually increased. However, under the first rule of the Taliban (1996 – 2001) women were almost completely banned from public life. During the Islamic Republic (2001 – 2021) many girls and women could go to school or could work. This possibility was restricted to specific regions and social groups, though. Notwithstanding the introduction of laws to prevent violence against women, the majority of women in Afghanistan experienced domestic and/or gender-specific violence. Mechanisms to protect women from this violence did not function properly. This situation has worsened since the Taliban took over power in August 2021. The current legal situation only covers specific topics and leaves much room for interpretation. At the same time, an increase in violence against women and a decrease of their protection becomes apparent. Additionally, women and girls are largely excluded from education and the labour market and their access to health care and humanitarian aid is strongly restricted. As a reaction to protests against these policies, the Taliban reacted with violence and arrests.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Frauen unter den Taliban (1996 – 2001)	2
1.1. Ausgangssituation.....	2
1.2. Rechtliche Situation	4
1.3. Gewalt gegen Frauen.....	5
1.4. Zugang zum Bildungssystem und Arbeitsmarkt.....	5
1.5. Gesundheitssystem	6
2. Frauen in der Islamischen Republik Afghanistan (2001 – 2021).....	6
2.1. Rechtliche Situation	6
2.2. Zugang zu Bildungssystem und Arbeitsmarkt.....	7
2.3. Politische Partizipation	9
2.4. Gesundheitssystem	10
2.5. Gewalt gegen Frauen.....	11
2.6. Schutz	11
2.7. Frauen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten.....	13
3. Frauen unter den Taliban seit August 2021	14
3.1. Rechtliche Situation	14
3.2. Zugang zu Bildungssystem und Arbeitsmarkt	15
3.3. Politische Partizipation und Aktivismus.....	17
3.4. Gesundheitssystem und humanitäre Situation	19
3.5. Gewalt gegen Frauen.....	19
3.6. Schutz	20
4. Literaturverzeichnis	21

Vorwort

Ziel dieses Reports ist es, einen Einblick in die aktuelle Situation von Frauen in Afghanistan zu geben: Wie entwickelt sich die aktuelle Situation von Frauen in Afghanistan? Welche Rechte haben Frauen und wo werden sie eingeschränkt? Wie ist ihre Sicherheitslage und welche Schutzmechanismen gibt es?

Da es bisher nur vereinzelte Informationen über die aktuelle Situation von Frauen in Afghanistan gibt und um die aktuellen Entwicklungen einordnen zu können, beinhaltet der Report einen Rückblick auf die erste Talibanherrschaft (1996 – 2001) und die Zeit der Islamischen Republik (2001 – 2021). Durch diese Zeit hindurch zieht sich vor allem eine Kontinuität: Die Situation von Frauen in Afghanistan ist sehr heterogen. Die eingeschränkte staatliche Macht besonders in ruralen Gebieten führt dazu, dass Gesetze oft wenig Aussagekraft über die Rechtswirklichkeit haben. Vielmehr sind lokale Machtstrukturen und gesellschaftliche und religiöse Normen ausschlaggebend, die sich von Region zu Region unterscheiden, oft nicht dokumentiert und damit von außen schwer nachvollziehbar sind. Dazu kommt ein großer Unterschied der Lebensrealitäten von Frauen in der Stadt und auf dem Land, in armen und reichen, gebildeten und ungebildeten, konservativen und liberalen Familien und mit verschiedenen Ethnizitäten und damit verbundenen Traditionen.

Ein Resultat dieser Heterogenität ist eine schwierige Quellenlage. Generell gibt es zu Afghanistan kaum verlässliche Statistiken. Berichte internationaler Organisationen basieren oft auf nicht-repräsentativen Umfragen in einzelnen Provinzen. Ihre Inhalte spiegeln weder die Lebensrealität aller Frauen in den entsprechenden Provinzen wider noch sind sie auf andere Provinzen übertragbar. Dieses Problem ist bei der Analyse der Situation von Frauen verstärkt präsent, da gerade Frauen, die wenig oder gar nicht am öffentlichen Leben teilhaben, schwer zu erreichen sind. Insofern sind Beispiele von Einzelfällen oft aussagekräftiger als Statistiken, da sie die Bandbreite von Möglichkeiten aufzeigen.

Frauen in Afghanistan gelten oft als Symbol für Unterdrückung. Tatsächlich wurden Frauen in der afghanischen Gesellschaft in den letzten Jahren oft systematisch aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen und ein Großteil der Frauen in Afghanistan erlebt geschlechterspezifische Gewalt. Trotzdem gab es in jeder Phase der neusten afghanischen Geschichte auch Frauen, die sich für ihre Rechte eingesetzt haben und Frauen in Afghanistan sollten nicht ausschließlich als Opfer gesehen werden. Nichtsdestotrotz liegt der Fokus dieses Reports eher auf der Einschränkung der Rechte von Frauen in Afghanistan als auf den Errungenschaften von Frauenrechtsaktivistinnen, da er eine Grundlage für die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit von Frauen geben soll.

1. Frauen unter den Taliban (1996 – 2001)

1.1. Ausgangssituation

Die Position von Frauen in der afghanischen Gesellschaft war über das 20. Jahrhundert hinweg ein Politikum: Zum einen ging es dabei um die internationale Stellung von Afghanistan. Herrschende nutzen die Rechte von Frauen um sich entweder als modern darzustellen und so ihre Stellung besonders gegenüber europäischen Ländern zu stärken oder sie betonten die afghanische Unabhängigkeit durch die Abgrenzung von westlichen Standards. Zum anderen ging es immer auch um die Kontrolle der Regierung über die unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen des Landes. Durch das Eingreifen in Familienstrukturen versuchten Herrschende den Einfluss lokaler Machthaber einzuschränken und damit die Macht des Staates auszudehnen.¹ Unter anderem durch die limitierte Macht der Zentralregierung hatte diese Politik unterschiedliche Einflüsse auf Frauen mit verschiedenen sozio-ökonomischen und regionalen Herkünften. So entwickelte sich eine starke Diskrepanz zwischen den Lebensrealitäten von ärmeren und reicheren Frauen sowie von Frauen in urbanen und ruralen Gebieten.

¹ Wimpelmann: The Pitfalls of Protection, 2017, S. 30

Im späten 19. Jahrhundert erließ Abdul Rahman Khan (1880 – 1901) das erste Rechts- und Gerichtssystem, das im ganzen Land umgesetzt werden sollte. Nach den neuen Gesetzen sollte Ehen registriert werden, Mädchen durften nicht vor Beginn der Pubertät gegen ihren Willen verheiratet werden und Witwen durften nicht – wie oftmals üblich – an einen Bruder des Verstorbenen verheiratet werden. Die erste afghanische Verfassung unter König Amanullah (1919 – 1929) bestätigte die Verpflichtung zur Registrierung von Ehen, verbot Ehen vor der Pubertät der Braut und genehmigte Polygamie nur in Einzelfällen mit gerichtlicher Erlaubnis. Er förderte auch die Bildung von Frauen. Besonders das öffentliche Auftreten von Amanullahs Ehefrau Soraya ohne Schleier erregte großes Aufsehen und letztendlich führten unter anderem seine Reformen bezüglich der Rolle von Frauen in der Gesellschaft zu Protesten und letztendlich zu seinem Sturz.² Unter Nadir Shah (1929 – 1933) wurden die von Amanullah erlassenen Gesetze zurückgenommen und es galt vor allem islamisches Recht bis sein Nachfolger Zahir Shah (1933 – 1973) 1964 eine neue Verfassung erließ. Diese Verfassung verkündigte die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und führte das aktive und passive Wahlrecht von Frauen ein.³ An der Universität in Kabul wurden Frauen ab 1950 zu speziellen Kursen zugelassen und ab 1960 wurden sie zusammen mit Männern unterrichtet.⁴ Während Frauen bis dahin vor allem als Lehrerinnen, Krankenpflegerinnen und Sekretärinnen gearbeitet hatten, gab es nun nach und nach immer mehr Frauen, die auch in der öffentlichen Verwaltung und in Gerichten arbeiteten, die Universitätsprofessorinnen oder Abgeordnete im Parlament wurden.⁵ In den Städten konnte man jetzt auch Frauen ohne Kopftuch und mit unbedeckten Armen und Beinen sehen.⁶ Nach dem Sturz von Zahir Shah durch Daoud Khan und der Ausrufung der Republik verbot der neue Präsident abermals Zwangsehen und Ehen zur Konfliktlösung (*baad*) und führte Scheidungsregeln ein.⁷ All diese Veränderungen betrafen jedoch hauptsächlich die urbane Mittel- und Oberschicht und ein Großteil der Frauen in Afghanistan erhielt keine Bildung, ging nicht wählen und die Gesetze zum Eherecht wurden nicht eingehalten.

Die Reformen von Frauenrechten führten immer wieder zu gesellschaftlichen Konflikten. Teile der Bevölkerung sahen in ihnen einen negativen westlichen Einfluss, der islamische Werte bedrohte. So versuchten beispielsweise einige Parlamentsabgeordnete 1968 einen Beschluss zu verabschieden, der Frauen in ihren Möglichkeiten im Ausland zu studieren einschränken sollte. Als Reaktion formierte sich eine der ersten öffentlichen Demonstrationen, an denen hauptsächlich Frauen (viele Schülerinnen und Studentinnen) teilnahmen.⁸ 1970 versammelten sich einige religiöse Gelehrte aus den Provinzen in Kabul und forderten Verschleierungspflicht und das Ende von säkularer Bildung für Frauen. Auch sie stießen auf Gegenprotest und wurden letztendlich von der Regierung aus Kabul verwiesen.⁹ Der Konflikt um die Rolle von Frauen in der Gesellschaft verlief jedoch nicht ausschließlich entlang der Trennung zwischen Stadt und Land: Auch unter Studenten gab es Stimmen, die eine Verschleierungspflicht für Frauen forderten und die an der Universität gegründete Gruppe *Javanan-e Musulman* (Muslimische Jugend, Vorgänger von Hezb-e Islami) wird beschuldigt, liberal gekleidete Schülerinnen und Studentinnen mit Säure angegriffen zu haben.¹⁰

² Wimpelmann: *The Pitfalls of Protection*, 2017, S. 30 – 31

³ Knabe: *Afghan Women. Does their Role Change?*, 1974, S. 155 – 57

⁴ Sawitzki: *Die Elitegruppe der Akademiker in einem Entwicklungsland dargestellt am Beispiel Afghanistan*, 1972, S. 68

⁵ Wimpelmann: *The Pitfalls of Protection*, 2017, S. 35.

⁶ Knabe: *Afghan Women. Does their Role Change?*, 1974, S. 155.

⁷ Wimpelmann: *The Pitfalls of Protection*, 2017, S. 35 – 36.

⁸ Kramer: *Kabuler Frühling. Der Aufbruch der afghanischen Studenten- und Schülerbewegung ab 1965*, ohne Datum

⁹ Dupree: *A Note on Afghanistan*, 1971, S. 16 – 17.

¹⁰ Sands, Qazizai: *Night Letters*, 2019, S. 57

1978 stürzte die Demokratische Volkspartei Afghanistans (DVPA) die Daoud-Regierung und verkündete das „Dekret Nr. 7“. Dieses Dekret verbot die Ehe von Minderjährigen und setzte einen sehr niedrigen maximalen Brautpreis fest.¹¹ Oft wird dieses Dekret und seine teilweise gewaltsame Umsetzung als einer der Hauptgründe für die Proteste gegen die Regierung genannt, die letztendlich zur sowjetischen Intervention in Afghanistan führten (1979).¹² In den 1980er Jahren gab es wenig Änderungen in der Gesetzgebung in Bezug auf Frauen. In den von der Regierung kontrollierten Gebieten (vor allem den großen Städten) wurden in dieser Zeit jedoch Bildung und Berufstätigkeit von Frauen stark gefördert.¹³ In Gegenden, in denen der Krieg zwischen Mudschahedin und der sowjetischen und afghanischen Armee stattfand, waren Frauen auf Grund der Unsicherheit meist von solchen Möglichkeiten ausgeschlossen. Auch in der Formierung von Widerstand gegen die sowjetisch-gestützte Regierung waren Frauen aktiv beteiligt. Besonders bekannt ist die Organisation Revolutionary Association of the Women of Afghanistan (RAWA), die bis heute existiert und sich für Frauenrechte in Afghanistan einsetzt.¹⁴

Vor allem für die gebildeten und arbeitenden Frauen stellte der Beginn des Bürgerkriegs 1992 einen entscheidenden Einschnitt dar. Die Übergangsregierung der Mudschahedin schloss Frauen bis auf wenige Ausnahmen vom öffentlichen Leben aus.¹⁵ De facto hatte die Regierung jedoch nur wenig Einfluss und es gab keine einheitlichen Gesetze und rechtlichen Strukturen, da verschiedene Gebiete von unterschiedlichen Kriegsparteien kontrolliert wurden. Konflikte wurden meist von Räten (*shura/jirga*) oder den Befehlshabern der Kriegsparteien gelöst und Steinigungen und Auspeitschungen gehörten zu alltäglichen Strafen.¹⁶ Amnesty International berichtete in dieser Zeit von zahlreicher willkürlicher Gewalt gegen Frauen, von Vergewaltigungen (willkürlich oder als Einschüchterungsstrategie/Strafe), von Entführungen und von Zwang zur Prostitution.¹⁷

1.2. Rechtliche Situation

In dieser Situation willkürlicher Gewalt nahmen die Taliban Großteile des Landes ein und setzten ihre Rechtsvorstellungen durch. Sie erließen keine neue Verfassung, sondern beriefen sich auf die Scharia und verfassten einzelne Gesetze, wie die „Verordnung bezüglich der Rechte und Pflichten von Frauen“ (1996).¹⁸ Danach durften Frauen nur mit *chadri* (Burka) und in Begleitung eines männlichen Verwandten das Haus verlassen, durften nicht in die Schule gehen und nicht arbeiten (mit Ausnahme von Gesundheitspersonal, das weibliche Patientinnen behandelte).¹⁹ Auch die Taliban verboten die nach wie vor oft praktizierten Zwangsehen zur Konfliktlösung (*baad*) und die Verheiratung von Witwen an einen Bruder des Verstorbenen.²⁰ Diese Regeln wurden von der Laster- und Tugendpolizei umgesetzt und zu den Strafen gehörten Steinigungen wegen (angeblichem) Fremdgehen, Auspeitschungen für die Missachtung der Kleidungsverordnungen (beispielsweise wenn ein Knöchel sichtbar war) oder das Abhacken eines Daumens für die Verwendung von Nagellack.²¹ Es gab keine Möglichkeit gegen ein Urteil zu klagen.²²

In Gebieten, die nicht von den Taliban kontrolliert waren, gab es keine einheitlichen Rechte für Frauen. An einzelnen Orten, wie beispielsweise Mazar-e Scharif, war es Frauen zeitweise erlaubt zur Schule und zur Universität zu gehen.²³

¹¹ Muzhary: The Bride Price. The Afghan Tradition of Paying for Wives, 25.10.2016

¹² Payind: Soviet-Afghan Relations from Cooperation to Occupation, 1989, S. 118 – 19; Rasanayagam: Afghanistan, 2005, S. 67 – 82; Rubin: The Fragmentation of Afghanistan, 1995, S. 111 – 21

¹³ Wimpelmann: The Pitfalls of Protection, 2017, S. 36 – 37

¹⁴ Chavis: Meena: Heroine of Afghanistan, 2003

¹⁵ Dorronsoro: Kabul at War (1992-1996), 2007

¹⁶ Amnesty International: Women in Afghanistan, 18.05.1995, S. 2

¹⁷ Ebd., S. 4 – 13

¹⁸ Wimpelmann: The Pitfalls of Protection, 2017, S. 39

¹⁹ Ebd., S. 38 – 39; Human Rights Watch: Humanity Denied, Oktober 2001, S. 6 – 7

²⁰ Wimpelmann: The Pitfalls of Protection, 2017, S. 39

²¹ Amnesty International: Women in Afghanistan, 18.05.1995, S. 5; Amnesty International: Women in Afghanistan, Juni 1997, S. 2

²² Human Rights Watch: Humanity Denied, Oktober 2001, S. 12

²³ Human Rights Watch: Humanity Denied, Oktober 2001, S. 8

1.3. Gewalt gegen Frauen

Die Laster- und Tugendpolizei der Taliban wird beschuldigt, willkürliche Gewalt gegen Frauen angewandt zu haben.²⁴ So gibt es Berichte von Frauen, die geschlagen wurden, wenn sie auf dem Weg zu einem Arbeitsplatz im Gesundheitssystem waren oder von anderen, die angeblich die falschen Socken trugen.²⁵ Auch die Taliban hatten keine einheitliche Kontrolle über das ganze Land, so dass die Kleidungsvorschriften und Ausgangsverbote für Frauen nicht überall gleich umgesetzt wurden.²⁶

Gleichzeitig verfolgten die Taliban auch Vergewaltigungen strenger und laut einem Bericht von USDOS nahmen die Zahlen von Vergewaltigungen, Entführungen und Zwangsehen in dieser Zeit ab. Der Bericht weist jedoch auch darauf hin, dass trotz der offiziell strengen Verfolgung von Vergewaltigung die Taliban ihre Machtposition oft ausnutzten und selbst Frauen vergewaltigten.²⁷ Es gibt Berichte nach denen Frauen aus ethnischen Minderheiten, besonders Hazara, unter sexueller Gewalt seitens der Taliban litten und teilweise zu Ehen gezwungen wurden.²⁸

1.4. Zugang zum Bildungssystem und Arbeitsmarkt

Durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Frauen gab es unter den Taliban keine Möglichkeit für Frauen zur gesellschaftlichen und politischen Teilhabe. Obwohl es Frauen generell verboten war außerhalb des Hauses zu arbeiten, gab es neben dem Gesundheitssystem noch weitere wenige Ausnahmen, besonders für Witwen, die keine andere Möglichkeit hatten, sich zu ernähren. Insgesamt führte der Ausschluss von Frauen vom Arbeitsmarkt jedoch zu einer Steigerung der Zahlen von Bettlerinnen und Prostituierten.²⁹

Mehrfach verkündete die Talibanregierung, dass sie Bildung für Mädchen und Frauen zugänglich machen würden, sobald die Sicherheitslage dies zulassen und die Möglichkeit, sie komplett getrennt von Jungen und Männern unterrichten zu können, bestehen würde. Dieses Versprechen wurde jedoch nie umgesetzt und auch im Nachhinein bestehen die Taliban darauf, dass dies am Mangel der entsprechenden Ressourcen lag.³⁰ Laut einem Bericht von Human Rights Watch waren 2001 90 % der Mädchen in Afghanistan nicht alphabetisiert.³¹

Als Reaktion auf den Ausschluss aus dem Bildungssystem entstanden zahlreiche geheime Schulen in Privathäusern/-wohnungen, die teilweise von internationalen Geldgebern unterstützt wurden.³² In diesen Schulen bot teilweise eine Nachbarin Unterricht in einem spezifischen Fach für eine Stunde am Tag an, und in anderen geheimen Schulen lernten über 100 Schülerinnen für mehrere Stunden täglich.³³ Nach Schätzungen wurden ca. 45.000 Kinder so unterrichtet.³⁴ Das Führen solcher Schulen war besonders in Kabul gefährlich und wurde strikt verfolgt, während die Schulen in manchen ruralen Gebieten stillschweigend toleriert wurden oder die Präsenz der Taliban für die Ahndung nicht ausreichte.³⁵

²⁴ Wimpelmann: The Pitfalls of Protection, 2017, S. 40

²⁵ Human Rights Watch: Humanity Denied, Oktober 2001, S. 13

²⁶ USDOS (US Department of State): Afghanistan Country Report on Human Rights Practices for 1997, 1998

²⁷ Ebd.

²⁸ Human Rights Watch: Humanity Denied, Oktober 2001, S. 8

²⁹ Ebd.

³⁰ Amnesty International: Women in Afghanistan, Juni 1997, S. 3; Amiri und Jackson: Taliban Attitudes and Policies towards Education, 2021, S. 8

³¹ Human Rights Watch: Humanity Denied, Oktober 2001, S. 7

³² Besonders vom Swedish Committee for Afghanistan, aber auch von Save the Children. Popham: Inside Kabul's secret school for girls, 25.11.2001

³³ Ebd.

³⁴ Harding: Inside Afghanistan's Secret Schools, 02.07.2001

³⁵ Harding: Inside Afghanistan's Secret Schools, 02.07.2001; Amiri und Jackson: Taliban Attitudes and Policies towards Education, 2021, S. 8

1.5. Gesundheitssystem

Da Frauen nicht von Männern medizinisch behandelt werden durften, wurde Frauen erlaubt, im Gesundheitssystem zu arbeiten. Trotzdem verschlechterte sich die Gesundheitsversorgung stark, unter anderem da es nicht genug ausgebildete Ärztinnen und Krankenpflegerinnen gab. In Kabul gab es nur ein schlecht ausgestattetes Krankenhaus mit 35 Betten für Frauen.³⁶ Insbesondere die Hebammenversorgung und die Betreuung von Witwen wurde eingeschränkt, da Hausbesuche verboten waren und auch die Bewegungsfreiheit von Hebammen und Pflegerinnen eingeschränkt war. Die Müttersterblichkeit war in dieser Zeit die höchste der Welt.³⁷ Obwohl offiziell Frauen in Notfällen auch in Krankenhäuser gebracht werden durften, in denen es kein weibliches Personal gab, gibt es Berichte von Frauen, die wegen einer ausbleibenden Behandlung vor Krankenhäusern starben.³⁸

2. Frauen in der Islamischen Republik Afghanistan (2001 – 2021)

2.1. Rechtliche Situation

Mit der Neuordnung des politischen Systems 2001 wurde ein Ministerium für Frauen eingeführt. Obwohl der Einfluss des Ministeriums immer eingeschränkt blieb, standen damit Frauenrechte wieder auf der Agenda.³⁹ Die rechtliche Situation von Frauen in der Islamischen Republik Afghanistan knüpfte in vieler Hinsicht an die Situation vor 1992 an: Während offiziell generelle Gleichberechtigung von Männern und Frauen herrschte (Artikel 22 der Verfassung), war die rechtliche Situation oft nicht eindeutig und wurde in unterschiedlichen Regionen unterschiedlich umgesetzt.

Neben der Verfassung und den säkularen Gesetzen wurde kodifiziertes und unkodifiziertes islamisches (sunnitisches und schiitisches) Recht angewandt, was auch bezüglich der Frauenrechte einen erheblichen Auslegungsrahmen ermöglichte.⁴⁰ Zu der heterogenen Gesetzlage kam auf Grund der unterschiedlichen Hintergründe der Richterinnen und Richter – teilweise sprachen Richterinnen und Richter Recht, die während der sowjetischen Zeit ausgebildet wurden und teilweise islamische Gelehrte – eine heterogene Umsetzung.⁴¹

Eine entscheidende Veränderung in der rechtlichen Situation von Frauen gab es 2009, als das „Law on Elimination of Violence against Women“ (EVAW) per Dekret vom Präsidenten erlassen wurde. Zwar hatte Afghanistan 2003 schon die Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women (CEDAW) unterschrieben, doch es gab noch keine rechtliche Grundlage für die Verfolgung geschlechterspezifischer Gewalt.⁴² EVAW definiert 22 Arten von Gewalt gegen Frauen, u. a. sexuelle Übergriffe, Zwangsprostitution, Heirat zur Konfliktlösung (*baad*), Zwangsheirat, Ehe von Minderjährigen, Missbrauch und Beleidigung und Verwehrung des Rechts auf Bildung, Arbeit und Zugang zum Gesundheitssystem. Des Weiteren beschreibt es die Verpflichtungen staatlicher Institutionen, zur Umsetzung von Frauenrechten beizutragen und definiert die Strafen für die oben genannten Vergehen.⁴³ Das Gesetz schuf so eine Grundlage, um spezifische Gewalt gegen Frauen zu ahnden. Vorher hatten beispielweise Vergewaltigungen nur als *zina*, den von der Scharia definierten sexuellen Kontakten außerhalb der Ehe, verurteilt werden können.⁴⁴

³⁶ Bornstein Moreno: Women’s Healthcare in Danger Under Taliban Rule, 29.11.2021

³⁷ Ebd.

³⁸ Amnesty International: Women in Afghanistan, 18.05.1995, S. 5; USDOS: Afghanistan Country Report on Human Rights Practices for 1997, 1998; Human Rights Watch: Humanity Denied, Oktober 2001, S. 15 – 16

³⁹ Barr: For Afghan Women, the Frightening Return of ‘Vice and Virtue’, 29.09.2021

⁴⁰ Wimpelmann: The Pitfalls of Protection, 2017, S. 27, 41

⁴¹ Ebd., S. 28.

⁴² Barr: For Afghan Women, the Frightening Return of ‘Vice and Virtue’, 29.09.2021

⁴³ Islamic Republic of Afghanistan, Ministry of Justice: Law on Elimination of Violence against Women (EVAW), 01.08.2009

⁴⁴ Human Rights Watch: „I Thought Out Life Might Get Better,“ August 2021, S. 9

Allerdings war die Umsetzung des Gesetzes nur beschränkt erfolgreich. Da es lediglich als Dekret vom Präsidenten erlassen und nicht vom Parlament bestätigt wurde, wurde es auch nach einer Erneuerung des Dekrets 2018 nicht immer als geltendes Recht anerkannt.⁴⁵ Teilweise war das Gesetz den Richtern nicht bekannt und in anderen Fällen nutzten sie es nicht, weil sie es als „unislamisch“ ansahen, oder weil ihre (ggf. erkaufte) Loyalitäten anders lagen.⁴⁶ Als Alternative wurde in einigen Fällen auf die Mediation durch Räte (*shuras/jirgas*) zurückgegriffen. Diese Methode führte jedoch oft zur Straflosigkeit der Täter, da die Konfliktparteien nicht gleichberechtigt waren.⁴⁷ Insgesamt zog Human Rights Watch jedoch das Fazit, dass ERAW die Verfolgung von Gewalt gegen Frauen leicht gesteigert hat.⁴⁸

Rechtliche Regelungen abgesehen von ERAW waren bis zu drei Jahren Haft für Männer und Frauen für das Zeugen von außerehelichen Kindern, ein Abtreibungsverbot und die Bevorzugung von männlichen Nachkommen im Erbrecht.⁴⁹ Bis 2017 galt verletzte Ehre als Grund für Mord als strafmildernder Umstand. Dies wurde jedoch in einem neuen Strafgesetzbuch nicht wieder aufgenommen.⁵⁰

Allerstehende Frauen hatten de facto keine Rechte, da Frauen meist als Besitz ihrer Väter oder Ehemänner angesehen wurden. Dies war besonders ein Problem für Witwen. 2017 wurde die Anzahl der Witwen in Afghanistan auf 2,5 Millionen geschätzt.⁵¹

2.2. Zugang zu Bildungssystem und Arbeitsmarkt

Ab 2001 war Grundschulbildung für Mädchen und Jungen in Afghanistan obligatorisch und die Verfassung von 2004 schrieb die Förderung von Bildung für Frauen vor (Artikel 44).⁵² De facto hatte der Staat jedoch nie die Kapazitäten, die Umsetzung zu kontrollieren.⁵³ Insgesamt wird die Entwicklung des Bildungssystems und besonders der Zugang dazu für Mädchen und Frauen oft als Erfolgsgeschichte erzählt: 2001, so schreibt es beispielweise das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), habe es keine Mädchen in Schulen gegeben, 2021 seien es 2,5 Millionen gewesen und die Alphabetisierungsrate sei von 13 % 2000 auf 30 % 2016 gestiegen. Inzwischen gäbe es 80.000 Lehrerinnen, davon 2.000 an Universitäten.⁵⁴ Nachdem Mädchen und Frauen der Zugang zu Bildung von 1992 bis 2001 verwehrt war, hatte sich sicherlich viel getan, doch offizielle Statistiken sind nicht belastbar und der Erfolg hat Grenzen. So beschuldigt Human Rights Watch die afghanische Regierung beispielweise, Schülerinnen und Schüler mitzuzählen, die seit Jahren nicht mehr zum Unterricht erschienen und zeigt auf, dass nie mehr als 50 % der Kinder in Afghanistan zu Schule gegangen sind und es seit 2011 keine positiven Entwicklungen mehr gab.⁵⁵

⁴⁵ Wimpelmann: The Pitfalls of Protection, 2017, S. 2; USDOS: Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, S. 35

⁴⁶ Human Rights Watch: „I Thought Out Life Might Get Better,“ August 2021, S. 9; USDOS: Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, S. 36

⁴⁷ UNAMA: Injustice and Impunity, Mai 2018, S. 7

⁴⁸ Human Rights Watch: „I Thought Out Life Might Get Better,“ August 2021, S. 12

⁴⁹ USDOS: Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, S. 39 – 41

⁵⁰ Human Rights Watch: „I Thought Out Life Might Get Better,“ August 2021, S. 24

⁵¹ Chaon: Afghanistan's 'Hill of Widows', 23.06.2017

⁵² Islamische Republik Afghanistan, قانون اساسی افغانستان, قانون, د افغانستان اساسی قانون [Verfassung von Afghanistan], 26.01.2004

⁵³ Human Rights Watch: „You Have No Right to Complain,“ 30.06.2020

⁵⁴ UNDP: Afghanistan: Socio-Economic Outlook 2021-2022, 20.11.2021, S. 16

⁵⁵ Human Rights Watch: „I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick,“ 17.10.2017

Es gibt vielfältige Gründe warum Mädchen auch in den letzten 20 Jahren nicht zur Schule gingen. Dazu gehören Heirat, die Sicherheitslage (bewaffneter Konflikt, Entführungen und Belästigungen), Armut und Kinderarbeit, schlechte Unterrichtsqualität, der Mangel an Lehrerinnen, bürokratische Hürden, Korruption und letztendlich, dass es nicht in allen Gegenden Schulen gab.⁵⁶ Human Rights Watch stellte fest, dass Familien bei Mädchen oft vorsichtiger waren als bei Jungen und die Erfahrung oder auch nur Berichte von bewaffneten Konflikten, Entführungen und Belästigungen dazu geführt hätten, dass Mädchen nicht (weiter) zur Schule geschickt wurden. Auch wollten viele Familien nicht, dass ihre Töchter von Männern unterrichtet würden und nicht an jeder Schule gab es Lehrerinnen. In ärmeren Familien mussten Kinder arbeiten und auch wenn es keine Schulgebühren gab, waren indirekte Kosten, wie beispielweise für Materialien und Transport, ein Hindernis.⁵⁷ In diesen Fällen war oft die komplett von internationalen Geldgebern finanzierte und nicht ins staatliche Schulsystem integrierte „community-based education“ eine Lösung, bei der Schulunterricht oft in Privaträumen stattfand.⁵⁸ Abgesehen von Ängsten und gesellschaftlichen Normen haben auch die mangelnden beruflichen Perspektiven für Frauen viele Familien davon abgehalten, ihre Töchter zur Schule zu schicken.⁵⁹ Auch hier ist der regionale Unterschied groß: In ruralen Gegenden gingen weniger Mädchen zur Schule als in Städten und im Südosten des Landes gingen weniger Mädchen zur Schule als im Nordwesten.⁶⁰

Laut der NGO Global Partnership for Education ist die Zahl der Mädchen, die zur Grundschule angemeldet wurden, von 2002 bis 2015 von 44 auf 87 % gestiegen. Gleichzeitig führen sie auf, dass in 200 von den 412 Distrikten Afghanistans keine Mädchen in die Klassen 10 bis 12 gingen.⁶¹ Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) hat festgestellt, dass besonders viele Mädchen die Schule im Alter von ca. 14 Jahren verlassen haben.⁶² Neben den oben genannten Gründen spielte hier auch eine Rolle, dass laut Human Rights Watch 40 % der Schulen in Afghanistan keine Gebäude hatten und 60 % der staatlichen Schulen keine Toilette. Dementsprechend gingen ca. 30 % der Mädchen während ihrer Menstruation nicht zu Schule oder blieben letztendlich ganz zuhause.⁶³ Trotzdem ist die Zahl der Teilnehmerinnen im *Kankur*, der Aufnahmeprüfung zur Universität, von 2001 bis 2013 stetig gestiegen und seitdem leicht gesunken. Auch diese Zahlen variieren regional stark, beispielsweise gab es 2019 in Herat mehr Teilnehmerinnen als Teilnehmer, während Studentinnen an anderen Universitäten nur einen Bruchteil ausmachten.⁶⁴

⁵⁶ Human Rights Watch: „I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick," 17.10.2017

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Ebd.; Human Rights Watch: „You Have No Right to Complain," 30.06.2020

⁵⁹ UNICEF: Afghanistan, Dezember 2019, S. 11

⁶⁰ UNICEF: Afghanistan, Dezember 2019, S. 4

⁶¹ Global Partnership for Education: Building stronger education systems, September 2019, S. 3, 6

⁶² UNICEF: Afghanistan, Dezember 2019, S. 4

⁶³ Human Rights Watch: „I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick," 17.10.2017

⁶⁴ Zirack: Women's Education, 02.09.2021

Es gab für Frauen keine legalen Einschränkungen zu arbeiten, aber sie wurden oft von familiären oder gesellschaftlichen Zwängen daran gehindert.⁶⁵ Nach einer Umfrage der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sagten 46 % der Bevölkerung Afghanistans, dass Frauen nicht außerhalb des Hauses für Lohn arbeiten sollten.⁶⁶ Einer Statistik der Weltbank zufolge haben 2019 fast 22 % der Frauen gearbeitet.⁶⁷ Laut dem im Auftrag der Regierung erstellten statistischen Jahrbuch waren 2020 35 % der staatlichen Beschäftigten Frauen.⁶⁸ An Gerichten waren 2013 8,5 % der Richterschaft weiblich (hauptsächlich an Familien- und Jugendgerichten).⁶⁹ Bei der Armee hat der Anteil der Soldatinnen 0,83 % ausgemacht, die hauptsächlich in administrativen Abteilungen eingesetzt und selten an militärischen Operationen teilgenommen haben.⁷⁰ Bei der Polizei haben 2017 3.487 Frauen gearbeitet, deren Akzeptanz seit Anfang der 2000er deutlich gestiegen ist, besonders weil sie für Sicherheitskontrollen an Frauen nötig waren. Nichtsdestotrotz gibt es Berichte, dass Polizistinnen öfter Aufgaben erfüllen mussten, die nicht ihren Qualifizierungen entsprachen, als Männer.⁷¹ Dass Polizistinnen bedroht wurden, zeigt der Fall Malailai Kakar: Sie war die erste Absolventin der Polizeiakademie in Kandahar und Ermittlerin von geschlechtsspezifischer Gewalt. Am 28. September 2008 wurde sie von den Taliban erschossen.⁷²

Besonders die Erfahrungen von Journalistinnen zeigen, dass es Frauen zwar möglich war, einen in der Öffentlichkeit präsenten Beruf auszuüben, sie dafür aber oft mit Belästigung und Gewalt konfrontiert waren. Laut dem Centre for the Protection of Afghan Women Journalists (CPAWJ) haben 2020 allein in Kabul 700 Frauen als Journalistinnen gearbeitet.⁷³ CPAWJ registrierte von März 2020 bis März 2021 100 Fälle von Beleidigungen, körperlichen Angriffen, bis hin zu Morden an Journalistinnen.⁷⁴ Im März 2021 wurden drei Journalistinnen in Jalalabad erschossen – die Verantwortung dafür hat der ISKP übernommen. Im Dezember 2020 wurde die bekannte Journalistin Malalai Maiwand erschossen.⁷⁵ Die mit mehreren internationalen Preisen ausgezeichnete Radiojournalistin Freshta Ghani erhielt regelmäßig Morddrohungen und verlor bei einem Messerangriff im August 2019 einen Finger.⁷⁶ Zwischen 2002 und 2017 wurden mindestens vier Journalistinnen von direkten Verwandten umgebracht.⁷⁷

2.3. Politische Partizipation

Die Verfassung legte eine Frauenquote von 25 % im Parlament und 17 % im Oberhaus fest.⁷⁸ Es gibt zahlreiche Beispiele von Frauen, die sich im Rahmen dieser Quote aber auch in anderen Positionen durchgesetzt haben. Dazu gehören Zarifa Ghafari, die 2018 mit 26 Jahren Bürgermeisterin von Maidan Shahr, Hauptstadt der Provinz Wardak wurde, die Frauenrechtlerin Fawzia Koofi, Parlamentsabgeordnete aus der Provinz Badakhshan und Mitglied der Regierungsdelegation in den Verhandlungen mit den Taliban, Salima Mazari, Gouverneurin des Distrikts Charkint in der Provinz Balkh, und Shaharзад Akbar, Vorsitzende der Unabhängigen Menschenrechtsorganisation Afghanistan (AIHRC).⁷⁹

⁶⁵ OECD: Social Institutions & Gender Index, 2019, S. 8

⁶⁶ Ebd., S. 1

⁶⁷ Weltbank: Labor force participation rate, 15.06.2021

⁶⁸ NSIA: Afghanistan Statistical Yearbook, April 2021, S. 29

⁶⁹ Wimpelmann: The Pitfalls of Protection, 2017, S. 46. Laut BBC waren zwischen 2001 und 2021 270 Frauen Richterinnen: Press: Female Afghan judges hunted by the murderers they convicted, 28.09.2021

⁷⁰ AIHRC: Situation of Women Employed in Defense and Security Sectors, 09.12.2017, S. 12 – 13

⁷¹ Ebd., S. 12; Heinrich Böll Stiftung: Women's Perception of the Afghan National Police, 2011, S. ii

⁷² Afghan Women Skills Development Center: Lieutenant Colonel Malalai Kakar, 11.03.2020

⁷³ RSF: Fewer than 100 of Kabul's 700 women journalists still working, 31.08.2021

⁷⁴ RSF: Situation getting more critical for Afghan women journalists, report says, 11.03.2021

⁷⁵ RSF: Three young women TV workers gunned down in Jalalabad, 03.03.2021; RSF: Afghan women journalists rep shot dead in Jalalabad, 10.12.2020; RSF: RSF opens first center for the protection of Afghan women journalists, 06.03.2017

⁷⁶ Ghani: „Alle Journalistinnen, die ich kontaktieren konnte, weinten,“ 26.11.2021

⁷⁷ RSF: RSF opens first center for the protection of Afghan women journalists, 06.03.2017

⁷⁸ Artikel 83 und 84 der Verfassung: Islamische Republik Afghanistan, قانون اساسی افغانستان [Verfassung von Afghanistan], 26.01.2004; Bahesh: How Afghan women conquered a 27 % share in Parliament after decades of war, 18.06.2021

⁷⁹ The New York Times: An Afghan Mayor Expected to Die. Instead, She Lost Her Father, 06.11.2020; Faheid: These Female Afghan Politicians Are Risking Everything for Their Homeland, 18.08.2021; Ruttig: Akbar legt Amt nieder, 10.01.2022

Bei den Präsidentschaftswahlen 2019 wurden laut USDOS 31,5 % der Stimmen von Wählerinnen abgegeben. Gleichzeitig berichtet USDOS von Einschränkung für Frauen bei der Abgabe ihrer Stimme durch die Sicherheitslage, Korruption und konservative Familienmitglieder. Zusätzlich musste bei der Registrierung zur Wahl ein Foto gemacht werden, was in einigen Fällen den Moralvorstellungen widersprach.⁸⁰

Besonders Frauen, die für eine politische Position kandidierten oder sie ausübten, wurden oft Opfer von Bedrohungen, sexueller Belästigung und Gewalt. Ein Report der International Foundation for Electoral Systems stellte fest, dass Kandidatinnen wegen ihrer geringeren finanziellen Mittel besonders vulnabel für sexuelle Belästigung von Seiten der Polizei, der Wahlbeamten und der Parteivorsitzenden waren. Als Konsequenz galten wiederum Frauen in politischen Positionen als unmoralisch.⁸¹

Zwischen 2001 und 2021 haben sich neben internationalen Organisationen zahlreiche afghanische Aktivistinnen und NGOs für die Rechte von Frauen eingesetzt. Einige von ihnen haben an Arbeit vor 2001 angeknüpft, beispielsweise die eingangs erwähnt Revolutionary Association of Women in Afghanistan (RAWA) oder der Afghanistan Women Council (AWC). Immer wieder sind Frauenrechtsaktivistinnen Opfer von Gewalt geworden. So wurde beispielsweise die bekannte Politikerin und Frauenrechtlerin Freshta Kohistani am 24.12.20 ermordet.⁸²

2.4. Gesundheitssystem

Afghanistan verfügte insgesamt über ein schlechtes Gesundheitssystem. In einem Bericht von Mai 2021 beziffert Human Rights Watch das Verhältnis von Ärzten, Krankenpflegern und Hebammen zur Bevölkerung auf 4,6 pro 10.000.⁸³ 2017 gab es 0,023 Psychiater pro 10.000 Einwohnern.⁸⁴ Die medizinische Versorgung war in den Städten deutlich besser als in den ruralen Gebieten. Grundlegende medizinische Versorgung war in Afghanistan prinzipiell kostenlos, doch Patienten und Patientinnen mussten oft für die zur Behandlung notwendige Ausstattung aufkommen und auch Medikamente selbst bezahlen.⁸⁵

Frauen waren besonders von der schlechten Gesundheitsversorgung betroffen. Noch mehr als Männer verfügten sie oft nicht über die finanziellen Mittel und die Mobilität, um medizinische Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Auch war die Müttersterblichkeit in Afghanistan sehr hoch, da schwangere und gebärende Frauen teilweise wegen der eingeschränkten Bewegungsfreiheit und teilweise wegen mangelnder Verfügbarkeit nicht (adäquat) betreut wurden.⁸⁶ So ist die Müttersterblichkeit zwar in den Jahren 2000 bis 2017 von 1.450 auf 638 Fällen pro 100.000 Lebendgeburten gesunken, lag damit 2017 aber trotzdem noch deutlich über dem weltweiten Durchschnitt von 211 pro 100.000.⁸⁷ Die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen betrug laut dem Afghanischen Statistischen Jahrbuch 2020 66,7 Jahre und lag damit 8 Jahre unter dem weltweiten Durchschnitt.

⁸⁰ USDOS: Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, S. 30

⁸¹ IFES: Violence Against Women in Election in Afghanistan, März 2019, S. 2

⁸² USDOS: Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, S. 41; Deutsche Welle: Women's Rights Activist Shot Dead in Afghanistan, 24.12.2020

⁸³ Human Rights Watch: „I Would Like Four Kids – If We Stay Alive,“ 06.05.2021

⁸⁴ WHO: Mental Health Atlas 2017 Member State Profile, ohne Datum

⁸⁵ Bornstein Moreno: Women's Healthcare In Danger Under Taliban rule, 29.11.2021

⁸⁶ USDOS: Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, S. 40

⁸⁷ Weltbank: Maternal mortality ratio, 2019. Zum Vergleich waren es 2017 in Pakistan 140 und in Deutschland 7 pro 100.000 Lebendgeburten.

2.5. Gewalt gegen Frauen

Trotz des EAWV Gesetzes blieb Gewalt gegen Frauen in Afghanistan ein weit verbreitetes Problem. Ein Großteil der Fälle wurde nicht angezeigt, wodurch die Anzahl registrierter Fälle höchstens als Indikator für ein Bewusstsein für und Akzeptanz des Gesetzes gesehen werden konnte.⁸⁸ Laut einem Bericht von Global Rights von 2008 wurden 87 % der Frauen in Afghanistan mindestens ein Mal in ihrem Leben Opfer von geschlechterspezifischer Gewalt.⁸⁹ Es gibt keine Indikatoren, dass diese Zahl bis 2021 signifikant gesunken ist. Häusliche Gewalt wird in Afghanistan meist als Familienangelegenheit angesehen, in die nicht von außen eingegriffen werden sollte.⁹⁰ Gleichzeitig vergrößerte der weit verbreitete Waffenbesitz die Angst von Frauen sich gegen Familienangehörige für ihre Rechte einzusetzen.⁹¹ Der Fall von Lal Bibi – einer jungen Frau, die entführt und mehrere Tage festgehalten und vergewaltigt wurde – erregte 2012 größere mediale Aufmerksamkeit, weil es einer der seltenen Fälle war, in denen das Opfer sich an staatliche Strukturen wandte. Die Täter bezeichneten den Vorfall als Beilegung eines Stammeskonflikts – ein Argument, das in vielen Fällen staatliche Justiz ausschließt.⁹²

Auch Zwangsheirat wurde oft praktiziert auch wenn es selten registriert wurde. Legal durften Mädchen mit 16 (oder mit 15 mit dem Einverständnis des Vaters oder eines Gerichts) heiraten und Männer mit 18. In verschiedenen Quellen wird der Anteil der mit unter 15 verheirateten Mädchen mit 4 bis 9 % angegeben, wobei Ehen nicht staatlichen registriert werden mussten so dass es keine präzisen Angaben gibt.⁹³ Eng damit verbunden ist die Praxis des *baad*, des Eheversprechens als Konfliktlösungsmechanismus, der in der Mediation von Räten (*shuras/jirgas*) beschlossen wird. Zwar widersprach die Praxis sowohl gegen die staatlichen Gesetze als auch gegen die Scharia, da das Einverständnis von Braut und Bräutigam fehlt, wurde aber trotzdem in ruralen Gegenden praktiziert.⁹⁴ Auch *badal*, der Tausch von Töchtern zwischen Familien als Bräute für die Söhne, war verboten, wurde jedoch unter ärmeren Familien praktiziert, da so geringere Kosten in Verbindung mit der Hochzeit entstanden.⁹⁵ Genauso wurde die Levirat-Ehe, das Verheiraten einer Witwe an einen Bruder ihres verstorbenen Ehemanns, teilweise praktiziert, obwohl sie sowohl dem Strafgesetzbuch als auch dem Heiratsrecht widersprach. Da das Sorgerecht für die Kinder bei der Familie des Mannes blieb, mussten Frauen zu solchen Regelungen oft ihr Einverständnis geben, um ihre Kinder nicht zu verlieren.⁹⁶

2.6. Schutz

Frauen konnten sich nur sehr eingeschränkt auf staatliche Schutzmechanismen verlassen. Zunächst war, besonders in Fällen von häuslicher Gewalt, der Zugang zu rechtlichen Mitteln für Frauen beschränkt. Das gilt vor allem für Frauen, die das Haus nicht ohne männliche Begleitung verlassen durften. Frauen, die Schutz vor inner-familiärer Gewalt suchten, waren durch die finanzielle Abhängigkeit von ihren Ehemännern oder Vätern eingeschränkt und konnten selten auf die Unterstützung ihrer Familie setzen, da in den meisten Fällen erwartet wurde, dass inner-familiäre Konflikte nicht nach außen getragen werden.⁹⁷ Die in solchen Fällen teilweise angewandte alternative Lösung von Fällen durch Mediation durch lokale Räte (*jirgas/shuras*) basiert nicht auf einheitlichen Rechtsgrundlagen und führt zu keinen bindenden Ergebnissen.⁹⁸

⁸⁸ UNAMA: Injustice and Impunity, Mai 2018, S. 5 – 6; Human Rights Watch: "I Thought Our Life Might Get Better," August 2021, S. 13

⁸⁹ Barr: Women's Rights in Afghanistan Must Be Steadfastly Respected, 05.03.2014

⁹⁰ USDOS: Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, S. 37; Human Rights Watch: "I Thought Our Life Might Get Better," August 2021, S. 14

⁹¹ Rateb Shaheed: Illicit Weapons and Gun Violence in Afghanistan, Dezember 2020, S. 15

⁹² Jamjoon und Formanek: Police accused in Afghan rape, 12.06.2012

⁹³ Girls Not Brides: Afghanistan, ohne Datum; UNICEF: Afghanistan, Dezember 2019, S. 19; OECD: Social Institutions & Gender Index, 2019, S. 2

⁹⁴ Landinfo: Afghanistan. Marriage, 19.05.2011, S. 13 – 14

⁹⁵ Ebd., S. 11 -12.

⁹⁶ Ebd., S. 16; OECD: Social Institutions & Gender Index, 2019, S. 2

⁹⁷ Heinrich Böll Stiftung: Women's Perceptions of the Afghan National Police, 2011, S. i; USDOS: Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, S. 41; Human Rights Watch: "I Thought Our Life Might Get Better," August 2021, S. 21

⁹⁸ Human Rights Watch: "I Thought Our Life Might Get Better," August 2021, S. 15

Auch Frauen, die die Möglichkeit gehabt hätten, sich in Fällen von Gewalt gegen sie an die Polizei zu wenden, haben davon oft nicht Gebrauch gemacht. Verschiedene Umfragen haben gezeigt, dass die Mehrheit der Frauen in Afghanistan der Polizei und dem Justizsystem nicht vertraut haben und sich mit Gewalterfahrungen nicht an sie wenden würden.⁹⁹ Grund für das fehlende Vertrauen sind unter anderem Berichte oder Erfahrungen, nach denen Frauen von Polizisten wieder weggeschickt wurden, wenn sie einen Fall vortragen wollten. Dazu trug auch bei, dass Frauen oft keine Beweise vorlegen konnten und niemand eine Zeugenaussage für sie gemacht hat.¹⁰⁰ Des Weiteren kam es vor, dass selbst nach einer Verurteilung Urteile nicht vollstreckt wurden, da die Täter in den meisten Fällen über mehr Geld und Einfluss als die Opfer verfügten.¹⁰¹ Ein Fall, der mediale Aufmerksamkeit erregte, ist der ehemalige Gouverneur und Präsident der Afghanischen Fußball Föderation, Keramuddin Karim, der schuldig gesprochen wurde, 2017 mehrere weibliche Sportlerinnen vergewaltigt und/oder sexuell belästigt zu haben. Als Regierungskräfte das Urteil im August 2020 vollstrecken wollten, wurde Karim im Pandschschirtal von lokalen Milizen geschützt.¹⁰²

Es gab auch Berichte von Frauen, die selbst Opfer der Justiz wurden, wenn sie sich an die Behörden gewandt haben, um Schutz vor Gewalt zu suchen. Beispielsweise wurden sie zu sogenannten „Jungfräulichkeitstests“ – medizinischen Untersuchungen, die angeblich eine Aussage über die Jungfräulichkeit treffen können, die aber keine wissenschaftliche Grundlage haben – gezwungen, wenn sie von einer Vergewaltigung berichteten. Diese Untersuchungen wurden zwar nach einer Anweisung des Ministeriums für Öffentliche Gesundheit 2017 verboten und das Strafgesetzbuch von 2018 erforderte eine richterliche Anordnung und das Einverständnis der Betroffenen. Diese Vorgaben wurden jedoch nicht überall eingehalten.¹⁰³ Andere Frauen wurden nach Vergewaltigungen selbst wegen *zina* (Ehebruch nach der Scharia) oder für das unerlaubte Verlassen ihrer Familie angeklagt. Letzteres war zwar offiziell kein Verbrechen, wurde jedoch trotzdem von einigen Gerichten als solches geahndet.¹⁰⁴

Vereinzelt konnten Frauen Schutz in Frauenhäusern finden. Offiziell gab es 28 Frauenhäuser, die ungleichmäßig über das Land verteilt waren. Allerdings gibt es keine genauen Zahlen, da viele Einrichtungen möglichst unsichtbar bleiben wollten, um sich und die Frauen besser schützen zu können.¹⁰⁵ Nach Daten des US Department of State haben ca. 2.000 Frauen jährlich die Frauenhäuser genutzt.¹⁰⁶ In Relation zu der Zahl der von (häuslicher) Gewalt betroffenen Frauen ist diese Zahl unter anderem deswegen so gering, weil mit den Frauenhäusern ein Stigma verbunden war. Schon auf Grund der Tatsache, dass sie außerhalb ihres eigenen Hauses geschlafen haben, wurde den Frauen oft vorgeworfen, ihre und die Ehre ihrer Familie beschädigt zu haben und wurden teilweise als Prostituierte bezeichnet. Zudem waren die Frauenhäuser oft negativ mit westlichen Akteuren in Afghanistan assoziiert, da sie größtenteils mit internationalen Geldern finanziert wurden.¹⁰⁷

⁹⁹ Heinrich Böll Stiftung: Women's Perceptions of the Afghan National Police, 2011, S. i; OECD: Social Institutions & Gender Index, 2019, S. 1; Rateb Shaheed: Illicit Weapons and Gun Violence in Afghanistan, Dezember 2020, S. 19

¹⁰⁰ Human Rights Watch: "I Thought Our Life Might Get Better," August 2021, S. 16

¹⁰¹ Ebd., 15

¹⁰² Human Rights Watch: Afghanistan. Events of 2020, ohne Datum

¹⁰³ Ebd.; Human Rights Watch: "I Thought Our Life Might Get Better," August 2021, S. 25 – 26

¹⁰⁴ USDOS: Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, S. 38; Human Rights Watch: "I Thought Our Life Might Get Better," August 2021, S. 15

¹⁰⁵ USDOS: Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, S. 37; Bezhan: Afghan Women's Shelters Vanishing Under Taliban Rule, 26.09.2021

¹⁰⁶ Ferris-Rotman und Nader: „I don't know where to go," 01.10.2021

¹⁰⁷ Wimpelmann: The Pitfalls of Protection, 2017, S. 3; USDOS: Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, S. 37

Teilweise waren die Frauenhäuser dem Frauenministerium unterstellt und teilweise wurden sie von nicht-staatlichen Organisationen, wie beispielsweise Voice of Women¹⁰⁸, betrieben.¹⁰⁹ Um die Betreuung der Frauenhäuser gab es Konflikte zwischen der Regierung und den nicht-staatlichen Betreibern, da das Frauenministerium mehrmals die Kontrolle über alle Frauenhäuser und die damit verbundenen internationalen Gelder einforderte. Dies wurde von Frauenrechtsaktivistinnen und Human Rights Watch stark kritisiert, da Politiker in diesem Kontext die Frauenhäuser als Bordelle bezeichneten und forderten, dass Frauen ihre Aufnahme vor eine Kommission rechtfertigten und einen „Jungfräulichkeitstest“ machen sollten.¹¹⁰

2.7. Frauen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten

Die Situation von Frauen in den von Taliban kontrollierten Gebieten war sehr heterogen. So durften sich Frauen in der Provinz Helmand in der Öffentlichkeit nur in Begleitung eines männlichen Verwandten bewegen, während sie sich in den von den Taliban kontrollierten Distrikten in der Provinz Kunduz relativ frei bewegen konnten.¹¹¹

Auch der Zugang zu Bildung für Frauen und Mädchen war nicht einheitlich geregelt. Während die Taliban die staatlichen Schulen in den ersten Jahren nach 2001 wegen ihrer internationalen Förderung als feindlich bezeichneten, wurden sie ab 2011 teilweise kooptiert, so dass in einigen von den Taliban kontrollierten Gebieten die staatlichen Schulen weiter betrieben wurden. Oft galten in diesen Schulen Einschränkungen, wie ein Verbot von Musik- und Kunstunterricht und spezielle Kleiderordnungen. Ob Mädchen diese Schulen besuchen durften, war unterschiedlich geregelt. Die Taliban hatten eine schriftlich ausgearbeitete nationale Bildungsstrategie, die vor allem besagte, dass Bildung für Frauen den islamischen Werten nicht widersprechen durfte. Diese Aussage wurde jedoch unterschiedlich interpretiert und umgesetzt. Demnach hatten Frauen und Mädchen teilweise gar keinen Zugang zu Bildung (z. B. in Helmand), durften teilweise bis sie 8 oder 12 Jahre alt waren zur Schule gehen oder hatten sogar die Erlaubnis in von der Regierung kontrollierten Gebieten zur Universität zu gehen.¹¹² Diese Unterschiede erklärten die Taliban selbst mit der heterogenen Sicherheitslage. Analysten führten sie jedoch eher auf die Heterogenität der Taliban zurück.¹¹³ Auch in dieser Zeit galt die allgemeine Aussage, dass klare Vorgaben für die Bildung von Mädchen erlassen werden würden, sobald die Taliban die Möglichkeit dazu hätten.¹¹⁴

Offiziell hatten Frauen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Zugang zu Gerichten, doch Human Rights Watch befand es als unwahrscheinlich, dass dort Gewalt gegen sie (besonders innerhalb der Familie) verfolgt wurde.¹¹⁵ Frauen haben sich auch aus Angst davor, selbst „moralischer Vergehen“ bezichtigt zu werden, selten an die Taliban gewandt. (Angebliche) *zina* wurde mit Auspeitschungen oder Todesstrafe bestraft.¹¹⁶ In den von den Taliban kontrollierten Gebieten gab es keine Frauenhäuser.¹¹⁷

¹⁰⁸ Voice of Women

¹⁰⁹ Mukhtar: As Taliban robs Afghan women and girls of work, school and safety, the most vulnerable “have nowhere to go”, 22.09.2021

¹¹⁰ Human Rights Watch: Afghanistan. Government Takeover of Shelters Threatens Women’s Safety, 13.02.2011; Barr: No Shelter in Afghanistan, 19.03.2018

¹¹¹ Human Rights Watch: „You Have No Right to Complain,“ 30.06.2020

¹¹² BBC: Taliban territory, 08.06.2017; Human Rights Watch: „You Have No Right to Complain,“ 30.06.2020; Amiri und Jackson, Taliban Attitudes and Policies towards Education, Februar 2021

¹¹³ Human Rights Watch: „You Have No Right to Complain,“ 30.06.2020

¹¹⁴ Sands und Qazizai: Schools in eastern Afghanistan run by Taliban rules, 04.04.2016; Human Rights Watch: „You Have No Right to Complain,“ 30.06.2020; Amiri und Jackson, Taliban Attitudes and Policies towards Education, Februar 2021, S. 9 – 10, 23

¹¹⁵ Human Rights Watch: “I Thought Our Life Might Get Better,” August 2021, S. 27

¹¹⁶ Human Rights Watch: „You Have No Right to Complain,“ 30.06.2020; Human Rights Watch: “I Thought Our Life Might Get Better,” August 2021, S. 28

¹¹⁷ Ebd.

3. Frauen unter den Taliban seit August 2021

3.1. Rechtliche Situation

Kurz nach ihrer Machtübernahme hat der Sprecher der Taliban, Zabiullah Mujahid, bei einer Pressekonferenz der Taliban die Gleichberechtigung von Männern und Frauen verkündet. Auch in anderen Kontexten haben die Taliban wiederholt darauf hingewiesen, dass sie Frauenrechte „entsprechend dem Islam“ respektieren und durchsetzen wollen.¹¹⁸ Als Zeichen für die Einschränkung von Frauenrechten wird hingegen oft die Schließung des Frauenministeriums und die Einrichtung des Ministeriums für Gebet und Orientierung sowie zur Förderung der Tugend und zur Verhinderung von Lastern (im Weiteren: Tugendministerium) genannt. Dieses Ministerium war zwischen 1996 und 2001 unter anderem für die öffentlichen Auspeitschungen und Steinigungen von Frauen verantwortlich.¹¹⁹

Seit ihrer Machtübernahme haben die Taliban mehrere Dekrete erlassen, die jedoch alle viel Raum für Interpretation lassen, da Formulierungen wie „Verstoß gegen die Scharia“, „entsprechend dem Islam“ und auch „Hijab“ nicht klar definiert sind. Die fehlende Klarheit bestärkt die auf Erfahrungen und Berichten aus der ersten Talibanzeit basierende Angst vor einer starken Einschränkung der Rechte von Frauen.¹²⁰ Diese Angst führt auch zu voraussetzendem Gehorsam, der das Leben vieler Frauen stark einschränkt.

Am 05.09.21 erließen die Taliban Regelungen für die Geschlechtertrennung an privaten Universitäten. Die Anordnung legt fest, dass bis maximal 15 Frauen in einer Klasse Frauen und Männer durch einen Vorhang voneinander getrennt werden müssen. Bei mehr Frauen in einer Klasse müsse der Unterricht komplett getrennt stattfinden. Außerdem sei für räumlich oder zeitlich getrennten Zugang zu den Unterrichtsräumen zu sorgen.¹²¹

Am 21.11.21 veröffentlichte das Tugendministerium die Taliban-Regelungen für afghanische Fernsehsender. Danach werden alle Filme, die nicht den „islamischen oder afghanischen Werten“ entsprechen, verboten. Dementsprechend sollen afghanische Fernsehsender keine Filme und Serien mit weiblichen Schauspielerinnen mehr ausstrahlen. Weibliche Journalistinnen sind angewiesen einen *Hijab* (ohne Konkretisierung) zu tragen.¹²²

Am 03.12.21 erließen die Taliban ein Dekret zu den Rechten von Frauen. Es bezieht sich vor allem auf Eheschließungen und legt fest, dass Frauen (auch Witwen) nicht gegen ihren Willen verheiratet werden dürfen, verbietet die Ehe von Minderjährigen (nicht definiert), verweist auf das Erbrecht für Witwen und darauf, dass Männer mit mehreren Ehefrauen alle gleich behandeln müssen.¹²³ Das Dekret wird viel kritisiert, da es keinen Bezug auf die Rechte auf Bildung, Arbeit und andere politische und gesellschaftliche Partizipation von Frauen nimmt.¹²⁴ Außerdem sind die Auswirkungen des Dekrets eingeschränkt, da gerade Frauen, die gegen ihren Willen verheiratet werden, oft in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt sind und keine Möglichkeit haben, ihre Rechte einzufordern.

¹¹⁸ Ghafari: What Taliban mean for Afghans, 07.12.2021

¹¹⁹ Barr: For Afghan Women, the Frightening Return of ‘Vice and Virtue’, 29.09.2021

¹²⁰ France24: Taliban use gunfire to break up women’s protest in Kabul, 05.09.2021; Human Rights Watch: Afghanistan. Taliban Abuses Cause Widespread Fear, 23.09.2021

¹²¹ Lister und Gigova: Curtains separate male and female Afghan students as new term begins under Taliban rule, 07.09.2021

¹²² Deutsche Welle: Afghanistan. Taliban issue guidelines against women actors, 21.11.2021

¹²³ Alenarah English: Special Decree Issued by Amir-ul-Momenin on Women’s Rights, 03.12.2021

¹²⁴ Mackintosh: Taliban decree on women’s rights, which made no mention of school or work, dismissed by Afghan women and experts, 04.12.2021; Hosseini: «حقوق اساسی زنان در نظر گرفته نشده است», 04.12.2021; RFE/RL’s Radio Azadi: Taliban Releases Decree on Women’s Rights But Says Nothing About Education, Work, 03.12.2021

Nach einem Dekret zur Mobilität vom 26.12.21 sind Fahrer angewiesen, Frauen nur mit *Hijab* (ohne Konkretisierung) zu transportieren und Frauen dürfen nur maximal 72 km ohne die Begleitung eines männlichen Verwandten (*mahram*) reisen.¹²⁵ Da es keine klaren Regelungen gab, wurden schon vor dem Dekret Frauen, die ihr Haus ohne *mahram* verlassen hatten, angehalten und bedroht oder Busfahrer hatten sich geweigert, sie mitzunehmen.¹²⁶

Außerdem erlassen die Abteilungen des Tugendministeriums auf Provinzebene einzelne Dekrete. So hat beispielsweise am 05.01.22 ein Vertreter des Tugendministeriums in der Provinz Balkh verkündet, dass Frauen nur wenn es unbedingt nötig ist das Haus verlassen dürfen. In diesem Fall sollen sie unbedingt von einem *mahram* begleitet sein.¹²⁷ Am 07.01.22 verteilte das Tugendministerium in Kabul Poster, die Frauen aufforderten, gemäß der Scharia *Hijab* zu tragen. Auf den Postern ist ein *chadri* (Burka) und eine komplett schwarz verschleierte Person zu sehen.¹²⁸ Es bleibt jedoch auch hier unklar, ob dies eine Aufforderung zur kompletten Verschleierung des Gesichts ist: Da die Taliban keine Bilder von Frauen dulden, können sie kein Bild veröffentlichen, auf dem das Gesicht einer Frau sichtbar ist.

3.2. Zugang zu Bildungssystem und Arbeitsmarkt

Während Grundschulen (bis einschließlich 6. Klasse) einen Monat nach der Machtübernahme der Taliban sowohl für Jungen als auch für Mädchen wiedereröffnet wurden, bleibt weiterführende Bildung Mädchen und Frauen in den meisten Provinzen nach wie vor verwehrt. Weiterführende Schulen wurden am 18.09.21 ausschließlich für Jungen und männliche Lehrer wiedereröffnet. In einigen Provinzen gibt es jedoch Ausnahmen. So berichtet TOLONews von der Wiedereröffnung von weiterführenden Schulen für Mädchen (getrennt von Jungen) in der Provinz Balkh am 08.10.21, in den Provinzen Sar-e Pul und Kunduz am 09.10.21 und in der Provinz Herat am 08.11.21.¹²⁹ Dabei bleibt unklar, ob alle oder nur ein Teil der Schulen wiedereröffnet wurden. Am 16.01.22 erklärte ein Sprecher der Taliban, dass sie darauf hoffen, alle Schulen für Mädchen im neuen Schuljahr (ab 21.03.22) wiederzueröffnen.¹³⁰ Unter welchen Bedingungen Mädchen dann zur Schule gehen dürfen und inwiefern die Lehrpläne angepasst werden, wurde nicht bekanntgegeben.

Wie schon 1996 erklärten die Taliban, dass sie noch nicht die Möglichkeit hätten, Mädchen und Frauen weiterführende Bildung zu ermöglichen, sie aber nicht generell gegen die Bildung von Frauen seien.¹³¹ Gleichzeitig unterstützte der von den Taliban ernannte Außenminister, Amir Khan Motaqi, den pakistanischen Premierminister Imran Khan am 20.12.21 in seiner Aussage, Bildung für Mädchen sei nicht Teil der afghanischen Kultur.¹³² Nach Berichten haben sowohl lokale als auch internationale Initiativen wieder geheime oder digitale Bildungsangebote für Mädchen eingerichtet.¹³³

¹²⁵ Zeit Online: Taliban schränken Bewegungsfreiheit von Frauen massiv ein, 26.12.2021; Walizada: Afghan Women Protest Over New Restrictions, in: TOLONews, 26.12.2021

¹²⁶ Human Rights Watch: Afghanistan. Taliban Absues Cause Widespread Fear, 23.09.2021; Zeit Online: „Alles, was ich fühle, ist eine tiefe Ohnmacht,“ 14.12.2021

¹²⁷ Hasht e Subh: طالبان در بلخ: افرادی که نماز را در جماعت ادا نکنند، مورد پیگرد قرار می گیرند [Taliban in Balkh: Leute, die nicht in der Moschee beten, werden verfolgt], 05.01.2022

¹²⁸ France24: Taliban religious police issue posters ordering women to cover up, 07.01.2022

¹²⁹ Musavi: Schools Reopen for Girls in Grades 7-12 in Balkh Province, 08.10.2021; TOLONews: Girls Attend Schools in Kunduz, Balkh, Sar-e-Pul, 09.10.2021; Salehi: Girls' Schools for Grades 7-12 Reopen in Herat, 08.11.2021

¹³⁰ Morwat: Girls' Schools May Open in New Solar Year: Mujahid, 16.01.2022

¹³¹ Barr: For Afghan Women, the Frightening Return of 'Vice and Virtue', 29.09.2021

¹³² Lalzoy: Imran Khan's comments are not humiliation to Afghans: Motaqi, 20.12.2021

¹³³ Sirat und Hakimi: Afghan girls set up 'secret school' amid Taliban restrictions, 22.10.2021; Aljazeera: Afghanistan's girls learn, code 'underground' amid Taliban curbs, 29.10.2021; Akbarian: The teacher defying the Taliban on girls' education, 03.11.2021; Binesh: Banned From School, Afghan Girls Gather in Homes to Learn, 13.12.2021

Staatliche Universitäten sind derzeit sowohl für Männer als auch für Frauen geschlossen. Die Taliban begründen dies damit, dass neben neuen Lehrplänen noch Konzepte für die strikte Geschlechtertrennung erarbeitet werden müssen.¹³⁴ Die Wiedereröffnung der Universitäten wird immer wieder angekündigt, jedoch ohne konkreten Zeitplan.¹³⁵ Viele Privatuniversitäten haben mit den oben genannten Regelungen zur Geschlechtertrennung ihren Betrieb wieder aufgenommen.

Die Taliban haben keine konsequenten Regeln zum Zugang zum Arbeitsmarkt für Frauen erlassen. Schon während des Vormarsches der Taliban gab es Berichte von Fällen, in denen Frauen daran gehindert wurden, ihre Arbeit weiter auszuführen. So berichtet Reuters von einem Fall, in dem Angestellte der Azizi Bank in Kandahar nach der dortigen Machtübernahme der Taliban nach Hause geschickt wurden. Sie seien aufgefordert worden, ihre Arbeit von männlichen Verwandten übernehmen zu lassen.¹³⁶ Kurz nach der Machtübernahme in Kabul wurden Frauen von den Taliban davor gewarnt, zur Arbeit zu gehen, weil sie von Talibankämpfern misshandelt werden könnten.¹³⁷ So sind viele Frauen aus Angst vor oder nach der Erfahrung von Bedrohung durch die Taliban auf dem Weg zur Arbeit zuhause geblieben.

Mitte September wurden die weiblichen Angestellten der Stadt Kabul erneut angewiesen, zuhause zu bleiben.¹³⁸ Ausnahme würden gemacht werden – so der von den Taliban ernannte Bürgermeister von Kabul – wenn eine Arbeit nicht von Männern erledigt werden könne, so wie beispielsweise die Reinigung von Frauentoiletten.¹³⁹ Frauen, die Unternehmen geleitet haben, mussten diese oft schließen und ihre Mitarbeiterinnen entlassen, unter anderem weil ihnen der Zugang zur Bank verwehrt wurde. Damit fällt in vielen Familien das einzige Einkommen weg.¹⁴⁰

Es gibt jedoch auch Berichte von Frauen, die ihre Arbeit wieder aufgenommen haben. Beispielsweise haben die Taliban Frauen, die an den Sicherheitskontrollen am Flughafen in Kabul arbeiten, Mitte September aufgefordert, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren.¹⁴¹ Einige Frauen, die wieder ihrer Arbeit nachgehen, berichten von ständiger Angst vor Bedrohung und Belästigungen.¹⁴²

Kurz nach ihrer Machtübernahme, am 27.08.21, haben die Taliban weibliche Beschäftigte im Gesundheitssystem dazu aufgerufen, ihre Arbeit wieder aufzunehmen.¹⁴³ Während manche Ärztinnen, Pflegerinnen und Hebammen ungestört arbeiten, berichten andere von Belästigungen durch die Taliban. Außerdem werden ihnen – genau wie anderen Beschäftigten des Gesundheitssystems – die Löhne nicht gezahlt.¹⁴⁴

¹³⁴ Neuman: Kabul University chancellor says female students will be allowed, but segregated, 02.10.2021

¹³⁵ TOLONews: Public Universities to Reopen, Female Students Included: Minister, 12.01.2022

¹³⁶ Jain: Afghan women forced from banking jobs as Taliban take control, 15.08.2021

¹³⁷ Barr: For Afghan Women, the Frightening Return of 'Vice and Virtue', 29.09.2021

¹³⁸ The Guardian: Kabul government's female workers told to stay at home by Taliban, 19.09.2021

¹³⁹ Humayun und Regan: About the only job women can do for the Kabul government is clean female bathrooms, acting mayor says, 20.09.2021

¹⁴⁰ RFE/RL's Radio Azadi: Taliban Rules On Working Women Strip Employees, Owners of Livelihoods, 08.12.2021; Zekri: Kopf hoch, Schwester, 21.12.2021

¹⁴¹ TOLONews: Kabul Airport Employees, including Women, Return to Work, 13.09.2021

¹⁴² Khan: The Taliban is bringing back its feared ministry of 'vice' and 'virtue', 08.09.2021; Amnesty International: Afghanistan. The fate of thousands hanging in the balance. Afghanistan's fall into the hands of the Taliban, 21.09.21, S. 7 – 10

¹⁴³ TOLONews (@TOLONews): [Twitter], 27.08.2021, 10:44 Uhr

¹⁴⁴ Weltspiegel: Afghanistan. Verlierer sind Frauen und Kinder [online Video], 14.11.2021; Peterson: How Afghan midwives are challenging Taliban strictures on women, 07.10.2021

Auch die Arbeit von Journalistinnen ist stark eingeschränkt. Vor der Machtübernahme der Taliban waren bei den acht größten Medienunternehmen Afghanistans allein in Kabul ca. 510 Frauen angestellt. Am 01.09.21 meldete Reporter ohne Grenzen, dass es nur noch weniger als 80 seien, davon 39 Journalistinnen. In den Provinzen haben die meisten Medienunternehmen ihre Arbeit mit dem Vormarsch der Taliban niedergelegt, so dass dort fast keine Journalistinnen mehr aktiv sind.¹⁴⁵ Auch für Journalistinnen gibt es kein offizielles Arbeitsverbot, sondern sie werden individuell bedroht oder daran gehindert, ihre Arbeit auszuführen. So haben schon in den ersten Tagen nach der Machtübernahme Mitglieder der Taliban die Positionen von weiblichen Angestellten des staatlichen Fernseh- und Radiosenders RTA übernommen.¹⁴⁶ Amnesty International berichtet von einer Journalistin, die nach einem Interview mit einem Mitglied der Taliban aus Angst das Land verlassen hat. Als die Taliban sie nicht finden konnten, wurde ihre Familie bedroht und ein Verwandter misshandelt.¹⁴⁷ TOLONews berichtet, dass Journalistinnen nicht zu Pressekonferenzen der Taliban zugelassen werden und somit ihre Arbeit nicht ausüben können.¹⁴⁸ Zwei private Fernsehsender, die vor allem Programme von Frauen für Frauen ausstrahlten, – Zan TV und Baano TV – haben nach dem 15.08.21 ihre Arbeit eingestellt. Die Gründerin von Baano TV, Zahra Nabi, ist in Afghanistan geblieben und versucht, ihre im geheimen erstellten Berichte über soziale und internationale Medien zu verbreiten.¹⁴⁹ Ein ähnlicher Radiosender – Begum TV – hat die Erlaubnis der Taliban bekommen, das Programm mit Einschränkungen bei der Musikauswahl und strikter Abschirmung der Büros der Journalistinnen vor Männern weiter zu betreiben. Der Sender strahlt unter anderem Unterrichtsstunden für Jugendliche und Erwachsene aus. Allerdings steht der Sender wegen ausbleibender Werbeeinnahmen vor finanzieller Unsicherheit.¹⁵⁰

Auch jenseits von Bildung und Arbeit sind Frauen durch Dekrete, willkürliche Bedrohung und Angst weitgehend vom öffentlichen Leben ausgeschlossen. So hatten die Taliban schon im September verkündet, dass Frauen keinen Sport machen dürfen, wobei das Afghan Cricket Board (ACB) nach internationalem Druck am 24.11.21 ankündigte, dass das Frauenteam weiterspielen dürfe. Ende Dezember 2021 erklärte das Tugendministerium, dass Frauen nicht unbegleitet in Sport- und Gesundheitseinrichtungen gehen dürften.¹⁵¹ Nach Berichten wurden öffentliche Bäder in den Provinzen Balkh und Baghlan für Frauen geschlossen – womöglich ist dies auch in anderen Provinzen der Fall.¹⁵² Es dürfen keine Bilder von Frauen in der Öffentlichkeit gezeigt werden.¹⁵³

3.3. Politische Partizipation und Aktivismus

Es gibt keine Frauen in von den Taliban ernannten politischen Positionen und keine Mechanismen für die Beteiligung von Frauen an politischen Entscheidungen.

¹⁴⁵ RSF: Fewer than 100 of Kabul's 700 women journalists still working, 31.08.2021

¹⁴⁶ CPJ: Taliban take 2 female state TV anchors off-air in Afghanistan, beat at least 2 journalists, 19.08.2021

¹⁴⁷ Amnesty International: Afghanistan. The fate of thousands hanging in the balance, 21.09.21, S. 16

¹⁴⁸ Daryush: Afghan Female Reporters Fear Increased Restrictions, 09.01.2022

¹⁴⁹ Najjar: Afghan women speak up against new media guidelines, 25.11.2021

¹⁵⁰ Aljazeera: 'We're not giving up.' A radio station for Afghanistan's women, 09.12.2021

¹⁵¹ Daryush: Afghan Female Reporters Fear Increased Restrictions, 09.01.2022

¹⁵² Sediqzada: Taliban close women baths in northern Afghanistan, 03.01.2022; Hasht e Subh: اعتراض زنان در بغلان. جامعه جهانی زمینه دسترسی [Protest von Frauen in Baghlan. Die internationale Gemeinschaft soll Frauen Zugang zu ihren Rechten verschaffen], 05.01.2022. Es gibt Berichte aus diesen zwei Provinzen, doch wahrscheinlich ist die Situation in anderen Provinzen ähnlich.

¹⁵³ France24: Images of women vandalized as Kabul faces up to Taliban rule, 19.08.2021

In mehreren Städten gab es seit Anfang September 2021 regelmäßig Proteste von Frauen gegen die Taliban und ihre Einschränkungen der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen. So haben in Herat am 02.09.21 das erste Mal 60 bis 80 Frauen protestiert, nachdem sie ohne Erfolg versucht hatten, mit den Taliban zu verhandeln.¹⁵⁴ Nachdem der erste Protest friedlich verlief, haben die Taliban bei einem zweiten Protest in Herat am 07.09.21 auf die Demonstrierenden geschossen und mindestens zwei Männer getötet. Andere Demonstrierende wurden ausgepeitscht. Anschließend verkündeten die Taliban, dass jegliche öffentliche Kundgebungen nur mit Genehmigung stattfinden dürfen.¹⁵⁵ Trotzdem setzen Frauen in vielen Städten, u. a. in Kabul, Herat, Mazar-e Sharif, Faizabad und Tscharikar ihre Proteste fort.¹⁵⁶ Proteste beziehen sich neben der allgemeinen Einforderung von Frauenrechten auch auf konkrete Ereignisse, wie beispielsweise der gewaltsame Tod von zwei Frauen in Kabul, für den die Protestierenden die Taliban beschuldigen.¹⁵⁷

Es gibt zahlreiche Berichte von gewaltsamem Vorgehen der Taliban gegen Demonstrierende und Journalistinnen: So wird von Schlägen mit Peitschen und Stöcken, von Tränengas, und von Elektroschockern berichtet.¹⁵⁸ Teilnehmende berichten, dass sie es nach den Protesten aus Angst vor Bedrohung nicht wagten, in ihre eigenen Häuser zurückzukehren.¹⁵⁹ Die Frauenrechtsaktivistin und Leiterin der Stiftung Hila (Hoffnung), Dr. Fahima Rahmati, wurde nach der Teilnahme an Protesten von einer Gruppe Taliban bedroht, die in ihr Haus kam, sie und ihre Verwandten – Männer wie Frauen – schlug, ihren Bruder anschoß und fünf der Männer mitnahm.¹⁶⁰ Bei einem Protest am 20.10.21 wurden mehrere Frauen von den Taliban in Gewahrsam genommen und für mehrere Stunden festgehalten.¹⁶¹ Nach Aussage der Protestierenden wurden Mitte Januar 2022 außerdem drei Frauen bei Protesten in der Provinz Balkh festgenommen.¹⁶² Zwei weitere Frauen wurden nach Protesten aus ihren Häusern verhaftet.¹⁶³ Zum Zeitpunkt der Recherche gibt es keine Information bezüglich ihres Aufenthaltsortes oder einer möglichen Freilassung. Lokale und internationale Journalisten wurden gewaltsam daran gehindert, die Proteste zu dokumentieren.¹⁶⁴ Die Süddeutsche Zeitung berichtet, dass einem Journalisten in einem Verhör nach der Anwesenheit bei einem Protest die Daumen gebrochen wurden.¹⁶⁵

Als Reaktion auf die Gewalt haben sich neben den öffentlichen Demonstrationen auch alternative Formen des Protests entwickelt. So trafen sich Frauen an 16 Aktionstagen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und andere organisieren Versammlungen in privaten Häusern, bei denen Schilder und Stellungnahmen gefilmt und in sozialen Medien geteilt werden.¹⁶⁶ Unter dem Hashtag #DoNotTouchMyClothes teilen Frauen auf Twitter Bilder von sich in den traditionell bunten afghanischen Kleidern, um gegen Vorschriften von schwarzen Schleiern zu protestieren.¹⁶⁷

¹⁵⁴ Barr: From Taliban to Taliban. Cycle of Hope, Despair on Women's Rights, 29.10.2021

¹⁵⁵ The Times of India: Taliban put 'conditions' to restrict protest in Afghanistan, 09.09.2021; Human Rights Watch: Afghanistan. Taliban Abuses Cause Widespread Fear, 23.09.2021

¹⁵⁶ The Times of India: Taliban put 'conditions' to restrict protest in Afghanistan, 09.09.2021; Amnesty International: Afghanistan. The fate of thousands hanging in the balance, 21.09.21, S. 10 - 11; Walizada: Afghan Women Protest Over New Restrictions, 26.12.2021

¹⁵⁷ TOLONews: Kabul Protest Spotlights Recent Killing of 2 Women, 16.01.2022

¹⁵⁸ Garcia und Hallam: Taliban accused of murdering pregnant Afghan policewoman in front of her family, 06.09.2021; Abbasi: Afghan Women Protest Against Taliban Restrictions, 07.09.2021; Popalzai: Taliban fighters use whips against Afghan women protesting the all-male interim government, 09.09.2021; Amnesty International: Afghanistan. The fate of thousands hanging in the balance, 21.09.21, S. 10 - 11; Barr: From Taliban to Taliban. Cycle of Hope, Despair on Women's Rights, 29.10.2021

¹⁵⁹ Zekri: Kopf hoch, Schwester, 21.12.2021

¹⁶⁰ Naadem: Taliban attack Fahima house, arrest family members, 12.09.2021; Hasht e Subh: The Taliban Have Allegedly Arrested Two Brothers and a Brother-in-Law of a Civil Activist in Kandahar, Afghanistan, 12.09.2021

¹⁶¹ Siddique: 'Safe Spaces.' After Taliban Crackdown, Afghan Women Take Their Protests Home, 08.12.2021

¹⁶² TOLONews: Kabul Protest Spotlights Recent Killing of 2 Women, 16.01.2022

¹⁶³ Morwat: UN, HRW Demand Inquiry Into Missing Female Activists, 23.01.2022

¹⁶⁴ Yam, Marcus (@yamphoto): [Twitter], 08.09.2021, 9:11 Uhr; CPJ: Taliban fighters assault at least 3 journalists covering women's protest in Afghanistan, 21.10.2021

¹⁶⁵ Zekri: Kopf hoch, Schwester, 21.12.2021

¹⁶⁶ TOLONews: Women Activists Seek Govt, Society Inclusion, 29.11.2021; Siddique: 'Safe Spaces.' After Taliban Crackdown, Afghan Women Take Their Protests Home, 08.12.2021; Morwat: Activists in Kabul Decry Violence Against Women, 13.12.2021

¹⁶⁷ Simon: "Ich trage eine traditionelles afghanisches Kleid," 16.09.2021

Trotz dieser Aktivitäten ist die Machtübernahme der Taliban ein deutlicher Rückschritt für den Frauenrechtsaktivismus in Afghanistan. Gerade Frauen, die sich in den letzten Jahren öffentlich für die Rechte von Frauen eingesetzt haben, haben aus Furcht vor den Taliban das Land verlassen. Laut einer im Dezember 2021 von UN Women publizierten Umfrage, sagten 65 % der Befragten, dass es keine aktiven Frauenrechtsorganisationen in ihrer Umgebung mehr gibt. Als Gründe werden Einschränkungen von Seiten der Taliban sowie die finanzielle Situation und die Sicherheitslage genannt.¹⁶⁸

3.4. Gesundheitssystem und humanitäre Situation

Wegen der unklaren Situation für weibliche Beschäftigte, der Flucht von medizinischem Personal ins Ausland, der ausbleibenden internationalen finanziellen Unterstützung auch im Gesundheitssektor und Importstopps von Medikamenten hat sich die medizinische Versorgung besonders für Frauen weiter verschlechtert. BBC berichtet von Geburten in einem Krankenhaus in Nangarhar ohne Medikamente, Strom und Nahrungsmittel. Andere Krankenhäuser haben keinen Treibstoff für Krankenwägen.¹⁶⁹ Auch durch die eingeschränkten Ausbildungsmöglichkeiten von weiblichem medizinischem Personal und die steigende Zahl von Kinderehen und den damit verbundenen frühen Schwangerschaften ist keine Besserung in Sicht.¹⁷⁰

Von Frauen geführte Haushalte sind besonders hart von der humanitären Katastrophe in Afghanistan betroffen.¹⁷¹ Zum einen haben sie in den meisten Fällen ihr Einkommen verloren, da die Frauen ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können oder keinen Lohn erhalten. Zum anderen ist ihr Zugang zu humanitärer Hilfe eingeschränkt. Da in vielen Provinzen die Arbeit von Mitarbeiterinnen von Hilfsorganisationen begrenzt ist, entweder weil sie von einem *mahram* begleitet werden sollen oder weil Frauen gar nicht arbeiten dürfen, können die Organisationen von Frauen geführte Haushalte kaum erreichen.¹⁷²

3.5. Gewalt gegen Frauen

Frauen sind seit dem Vormarsch der Taliban vermehrt Opfer von gezielter und willkürlicher Gewalt geworden. So gibt es beispielsweise Berichte von einer Frau in Takhar, die kurz nach der Eroberung der Provinz durch die Taliban erschossen wurde, weil sie keinen *chadri* (Burka) trug.¹⁷³ Nach anderen Berichten wurde eine schwangere Polizistin Anfang September in Ghor ermordet. Die Verwandten beschuldigen die Taliban, die jedoch die Verantwortung von sich weisen.¹⁷⁴ Auch die Frauenrechtsaktivistin Frozan Safi, die in Mazar-e Sharif an Protesten gegen die Taliban teilgenommen hat, wurde Ende Oktober erschossen aufgefunden. Die Taliban haben eine Untersuchung des Vorfalls angekündigt.¹⁷⁵ Am 14.01.22 wurde ein Mädchen an einem Checkpoint der Taliban ohne ersichtlichen Grund erschossen.¹⁷⁶ Die Managerin eines Frauengefängnisses in Herat, Alia Azizi, wird seit dem 02.10.21 vermisst. Sie hatte ihren Dienst nach der Machtübernahme der Taliban wieder aufgenommen und ist am genannten Tag nach ihrem Dienst nicht wieder nach Hause gekommen. Verwandte beschuldigen die Taliban, sie als eine Angehörige des Militärs der ehemaligen Regierung festgenommen zu haben. Die Taliban weisen diesen Vorwurf von sich und vermuten, dass sie das Land verlassen hat.¹⁷⁷

Besonders ehemalige Richterinnen haben Angst vor der Rache durch die von den Taliban freigelassenen Gefangenen, die sie – oft wegen Gewalt gegen Frauen – verurteilt hatten. Die Richterinnen, die nicht evakuiert wurden, leben nun versteckt und berichten von Anrufen mit Morddrohungen.¹⁷⁸

¹⁶⁸ UN Women: Women's Rights in Afghanistan. Where are we now?, Dezember 2021, S. 4

¹⁶⁹ Jung und Maroof: Giving birth under the Taliban, 20.09.2021

¹⁷⁰ Bornstein Moreno: Women's Healthcare in Danger Under Taliban Rule, 29.11.2021

¹⁷¹ France24: Anxiety and fear for women in Taliban stronghold, 09.10.2021

¹⁷² Human Rights Watch: Afghanistan. Taliban Blocking Female Aid Workers, 04.11.2021

¹⁷³ Radio Neshat: قتل یک زن دلیل عدم استفاده از برقع توسط طالبان [Mord an einer Frau durch die Taliban wegen Nicht-Nutzung der Burka], 19.08.2021

¹⁷⁴ Garcia und Hallam: Taliban accused of murdering pregnant Afghan policewoman in front of her family, 06.09.2021

¹⁷⁵ Nader und Ferris-Rotman: Women's rights activist shot dead in northern Afghanistan, 05.11.2021

¹⁷⁶ TOLONews: Young Girl Shot, Killed at Checkpoint in Kabul: Relatives, 14.01.2022

¹⁷⁷ Rasa: Alia Azizi, Manager of Herat Prison, Disappeared since October, 13.01.2022

¹⁷⁸ Wright, Rebecca u.a.: Afghanistan's women judges are in hiding, fearing reprisal attacks from men they jailed, 20.09.2021; Press: Female Afghan judges hunted by the murderers they convicted, 28.09.2021

Frauen, die vor der Machtübernahme der Taliban eine öffentliche Position innehatten und das Land seitdem verlassen haben, berichten, wie die Taliban nach ihnen fahnden, dabei Häuser durchsuchen, ihre Familien bedrohen und Gewalt anwenden.¹⁷⁹

Trotz des Dekrets der Taliban, das Zwangsehen verbietet, gibt es vermehrt Berichte von Ehen, die aus finanzieller Not arrangiert oder eingegangen werden. Dazu gehören Berichte von Familien, die ihre Töchter (teilweise noch Kleinkinder) als Bräute verkaufen, um andere Kinder ernähren zu können oder um Schulden zu begleichen. Oft sind auch die zukünftigen Ehemänner noch minderjährig und die Mädchen bleiben vorerst noch bei ihren Familien. In anderen Fällen ziehen sie jedoch auch direkt zur Familie des (volljährigen) Bräutigams.¹⁸⁰ Ein anderer Bericht zeigt, dass auch Talibankämpfer Zwangsehen mit Minderjährigen eingehen.¹⁸¹

Auch erwachsene Frauen sehen sich gezwungen zu heiraten, wenn sie unverheiratet sind und ihre Familie nicht mehr ernähren können. Die Zeitung *The Diplomat* berichtet von einem Fall, in dem eine verwitwete Polizistin wegen des fehlenden Einkommens ihre Kinder nicht mehr ernähren konnte und letztendlich den Drohungen eines Talibankämpfers, der sie heiraten wollte, nachgegeben hat, da sie keine andere Möglichkeit gesehen hat zu überleben.¹⁸²

Es ist zu erwarten, dass es vermehrt zu häuslicher Gewalt kommt, ohne dass diese dokumentiert werden kann. Generell sind Frauen, die ihre Häuser nicht verlassen können, einer stärkeren Gefahr von häuslicher Gewalt ausgesetzt. Dazu kommen steigende Armut und Unsicherheit und fehlende Schutzmechanismen für Opfer.¹⁸³

3.6. Schutz

Seit der Machtübernahme der Taliban gibt es keine rechtlichen Mittel mehr, die Frauen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt schützen. Besonders in Gebieten, in denen Frauen das Haus nur in männlicher Begleitung verlassen dürfen, haben sie keine Möglichkeiten, ohne deren Unterstützung Hilfe und Schutz zu suchen.¹⁸⁴

Nach der Schließung des Frauenministeriums haben die von dem Ministerium geführten wie auch die meisten nicht-staatlichen Frauenhäuser geschlossen. Frauen und Mädchen, die dort untergebracht waren, mussten zu ihren Familien zurückkehren. Ihr Schicksal ist unklar.¹⁸⁵ Nach anderen Berichten wurden Frauen aus den Frauenhäusern teilweise bei gewaltsamen Schließungen der Häuser während des Vormarsches der Taliban in Gefängnisse gesteckt, unter anderem auch in das für die Folter von politischen Gefangenen berüchtigte Gefängnis Pul-e Charkhi in Kabul.¹⁸⁶ Vereinzelt Frauenhäuser werden weiter betrieben, nehmen jedoch keine Frauen mehr auf.¹⁸⁷ Der *Guardian* berichtet, dass die Taliban diese Einrichtungen tolerieren, da es sich vor allem um Frauen handelt, die keine Familie mehr haben. Die Unterkünfte zu schließen, würde für diese Frauen Obdachlosigkeit bedeuten und die Taliban hätten Angst, dass die Frauen sich prostituieren würden.¹⁸⁸

¹⁷⁹ Ghafari: The world should not yet engage with the new Taliban government, 16.09.2021; Amnesty International: Afghanistan. The fate of thousands hanging in the balance, 21.09.21, S. 13

¹⁸⁰ BBC: Afghan baby girl sold for \$500 by starving family [online video], 25.10.2021; Dawn: Hunger forces Afghans to sell young daughters into marriage, 27.10.2021; Coren, Anna u.a.: She was sold to a stranger so her family could eat as Afghanistan crumbles, in: CNN, 01.11.2021; Fore: Girls increasingly at risk of child marriage in Afghanistan, 12.11.2021

¹⁸¹ Smucker: The Taliban's Forced Marriages. Afghan women are already paying a horrible price for the Taliban takeover, 12.10.2021
¹⁸² Ebd.

¹⁸³ UN Women: Women's Rights in Afghanistan. Where are we now?, Dezember 2021

¹⁸⁴ Amnesty International: Survivors of Gender-Based Violence Abandoned Following Taliban Takeover, 05.12.2021

¹⁸⁵ Mukhtar: As Taliban robs Afghan women and girls of work, school and safety, the most vulnerable "have nowhere to go", 22.09.2021; Abbasi: Afghan Women Fleeing Violence Lose Vital Protection. For Survivors of Abuse, Shelters Offered Lifeline, 24.09.2021

¹⁸⁶ Amnesty International: Survivors of Gender-Based Violence Abandoned Following Taliban Takeover, 05.12.2021

¹⁸⁷ Bezhan, Frud: Afghan Women's Shelters Vanishing Under Taliban Rule, 26.09.2021

¹⁸⁸ Ferris-Rotman und Nader: „I don't know where to go," 01.10.2021

4. Literaturverzeichnis

Abbasi, Fereshta: Afghan Women Fleeing Violence Lose Vital Protection. For Survivors of Abuse, Shelters Offered Lifeline, in: Human Rights Watch [Blog], 24.09.2021, <https://www.hrw.org/news/2021/09/24/afghan-women-fleeing-violence-lose-vital-protection>, abgerufen am 19.01.2022

Abbasi, Fereshta: Afghan Women Protest Against Taliban Restrictions. 'They Cannot Eliminate Us from Society', in: Human Rights Watch [Blog], 07.09.2021, <https://www.hrw.org/news/2021/09/07/afghan-women-protest-against-taliban-restrictions>, abgerufen am 18.01.2022

Afghan Women Skills Development Center [Blog]: Lieutenant Colonel Malalai Kakar, 11.03.2020, <http://awsdc.org.af/2020/03/11/lieutenant-colonel-malalai-kakar/>, abgerufen am 17.01.2022

AIHRC (Afghanistan Independent Human Rights Commission): Situation of Women Employed in Defense and Security Sectors, 09.12.2017, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=5a4f76654&skip=0&query=women&coi=AFG>, abgerufen am 17.01.2022

Akbarian, Firouzeh: The teacher defying the Taliban on girls' education, in: BBC, 03.11.2021, <https://www.bbc.com/news/world-asia-59063624>, abgerufen am 18.01.2022

Alemarah English: Special Decree Issued by Amir-ul-Momenin on Women's Rights, 03.12.2021, <https://alemarahenglish.af/?p=49016>, abgerufen am 18.01.2022

Aljazeera: 'We're not giving up.' A radio station for Afghanistan's women, 09.12.2021, <https://www.aljazeera.com/news/2021/11/25/afghan-women-speak-up-against-new-taliban-media-guidelines>, abgerufen am 18.01.2022

Aljazeera: Afghanistan's girls learn, code 'underground' amid Taliban curbs, 29.10.2021, <https://www.aljazeera.com/news/2021/10/29/afghanistan-girls-coding-underground-taliban-education>, abgerufen am 18.01.2022

Amiri, Rahmatullah und Jackson, Ashley: Taliban Attitudes and Policies towards Education, ODI Centre for the Study of Armed Groups Working Paper 601, Februar 2021, https://cdn.odi.org/media/documents/taliban_attitudes_towards_education.pdf, abgerufen am 17.01.2022

Amnesty International: Afghanistan. The fate of thousands hanging in the balance. Afghanistan's fall into the hands of the Taliban, 21.09.21, <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/12/ASA1147272021ENGLISH.pdf>, abgerufen am 18.01.2022

Amnesty International: Survivors of Gender-Based Violence Abandoned Following Taliban Takeover, 05.12.2021, <https://www.amnestyusa.org/press-releases/survivors-of-gender-based-violence-in-afghanistan-abandoned-following-taliban-takeover-new-research/>, abgerufen am 19.01.2022

Amnesty International: Women in Afghanistan. A Human Rights Catastrophe, 18.05.1995, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=3ae6a9c9c&skip=0&query=women&coi=AFG>, abgerufen am 17.01.2022

Amnesty International: Women in Afghanistan. The violations continue, Juni 1997, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=48298bcaf&skip=0&query=women&coi=AFG>, abgerufen am 17.01.2022

Bahesh, Haseeb: How Afghan women conquered a 27 % share in Parliament after decades of war, in: Hasht e Subh Daily, 18.06.2021, <https://8am.af/eng/how-afghan-women-conquered-a-27-share-in-parliament-after-decades-of-war/>, abgerufen am 17.01.2022

Barr, Heather: For Afghan Women, the Frightening Return of 'Vice and Virtue', in: Foreign Policy in Focus [Blog], 29.09.2021, <https://fpif.org/for-afghan-women-the-frightening-return-of-vice-and-virtue/>, abgerufen am 17.01.2022

Barr, Heather: From Taliban to Taliban. Cycle of Hope, Despair on Women's Rights, in: Inter Press Service, 29.10.2021, <https://www.hrw.org/news/2021/11/01/taliban-taliban-cycle-hope-despair-womens-rights>, abgerufen am 18.01.2022

Barr, Heather: No Shelter in Afghanistan. Afghan Government Moves to Seize Control of Women's Shelters – Again, in: Human Rights Watch [Blog], 19.03.2018, <https://www.hrw.org/news/2018/03/19/no-shelter-afghanistan>, abgerufen am 18.01.2022

Barr, Heather: Women's Rights in Afghanistan Must Be Steadfastly Respected, in: Jurist, 05.03.2014, <https://www.jurist.org/commentary/2014/03/heather-barr-criminal-code-revisions/>, abgerufen am 18.01.2022

BBC News: Taliban territory. Life in Afghanistan under the militants, 08.06.2017, <https://www.bbc.com/news/world-asia-40171379>, abgerufen am 18.01.2022

BBC: Afghan baby girl sold for \$500 by starving family [online video], 25.10.2021, <https://www.bbc.com/news/av/world-asia-59034650>, abgerufen am 19.01.2022

Bezhan, Frud: Afghan Women's Shelters Vanishing Under Taliban Rule, 26.09.2021, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-taliban-women--shelters-disappearing/31477947.html>, abgerufen am 18.01.2022

Binesh, Banafsha: Banned From School, Afghan Girls Gather in Homes to Learn, in: TOLONews, 13.12.2021, <https://tolonews.com/afghanistan-175875>, abgerufen am 18.01.2022

Bornstein Moreno, Laura: Women's Healthcare In Danger Under Taliban rule, in: Human Rights Pulse [Blog], 29.11.2021, <https://www.humanrightspulse.com/mastercontentblog/womens-healthcare-in-danger-under-taliban-rule>, abgerufen am 17.01.2022

Chaon, Anne: Afghanistan's 'Hill of Widows'. Live in a World Apart, in: AFP, 23.06.2017, <https://www.afp.com/en/afghanistans-hill-widows-live-world-apart>, abgerufen am 17.01.2022

Chavis, Melody Ermachild: Meena: Heroine of Afghanistan. The Martyr who founded RAWA, The Revolutionary Association of the Women of Afghanistan, St. Martin's Press, New York, 2003

Coren, Anna u.a.: She was sold to a stranger so her family could eat as Afghanistan crumbles, in: CNN, 01.11.2021, <https://edition.cnn.com/2021/11/01/asia/afghanistan-child-marriage-crisis-taliban-intl-hnk-dst/index.html>, abgerufen am 19.01.2022

CPJ (Committee to Protect Journalists): Taliban fighters assault at least 3 journalists covering women's protest in Afghanistan, 21.10.2021, <https://cpj.org/2021/10/taliban-fighters-assault-at-least-3-journalists-covering-womens-protest-in-afghanistan/>, abgerufen am 18.01.2022

CPJ (Committee to Protect Journalists) [Blog]: Taliban take 2 female state TV anchors off-air in Afghanistan, beat at least 2 journalists, 19.08.2021, <https://cpj.org/2021/08/taliban-take-2-female-state-tv-anchors-off-air-in-afghanistan-beat-at-least-2-journalists/>, abgerufen am 18.01.2022

Daryush, Farshad: Afghan Female Reporters Fear Increased Restrictions, in: TOLONews, 09.01.2022, <https://tolonews.com/afghanistan/attack-mediajournalists-176237>, abgerufen am 18.01.2022

Dawn: Hunger forces Afghans to sell young daughters into marriage, 27.10.2021, <https://www.dawn.com/news/1654162>, abgerufen am 19.01.2022

Deutsche Welle: Afghanistan. Taliban issue guidelines against women actors, 21.11.2021, <https://www.dw.com/en/afghanistan-taliban-issue-guidelines-against-women-actors/a-59895874>, abgerufen am 18.01.2022

Deutsche Welle: Women's Rights Activist Shot Dead in Afghanistan, 24.12.2020, <https://www.dw.com/en/womens-rights-activist-shot-dead-in-afghanistan/a-56055145>, abgerufen am 18.01.2022

Dorransoro, Gilles: Kabul at War (1992-1996). State, Ethnicity and Social Classes, in: South Asia Multidisciplinary Academic Journal, Free-Standing Articles, 14.10.2007, <http://journals.openedition.org/samaj/212>, abgerufen am 11.01.2022

Dupree, Louis: A Note on Afghanistan. 1971, AUFS Reports, South Asia Series 15 (2), 1971

Faheid, Dalia: These Female Afghan Politicians Are Risking Everything for Their Homeland, in: npr, 18.08.2021, <https://www.npr.org/2021/08/18/1029014825/afghan-women-politicians-taliban-resistance?t=1642496110648>, abgerufen am 18.01.2022

Ferris-Rotman, Amie und Nader, Zahra: „I don't know where to go.” Uncertain fate of the women in Kabul's shelters, in: The Guardian, 01.10.2021, https://www.theguardian.com/global-development/2021/oct/01/i-dont-know-where-to-go-uncertain-fate-of-the-women-in-kabuls-shelters?utm_source=dvr.it&utm_medium=twitter, abgerufen am 18.01.2022

Fore, Henrietta: Girls increasingly at risk of child marriage in Afghanistan. Statement by UNICEF Executive Director Henrietta Forre, in: UNICEF, 12.11.2021, <https://www.unicef.org/press-releases/girls-increasingly-risk-child-marriage-afghanistan>, abgerufen am 19.01.2022

France24: Anxiety and fear for women in Taliban stronghold, 09.10.2021, <https://www.france24.com/en/live-news/20211009-anxiety-and-fear-for-women-in-taliban-stronghold>, abgerufen am 18.01.2022

France24: Images of women vandalized as Kabul faces up to Taliban rule, 19.08.2021, <https://www.france24.com/en/live-news/20210819-images-of-women-vandalised-as-kabul-faces-up-to-taliban-rule>, abgerufen am 18.01.2022

France24: Taliban religious police issue posters ordering women to cover up, 07.01.2022, <https://www.france24.com/en/live-news/20220107-taliban-religious-police-issue-posters-ordering-women-to-cover-up>, abgerufen am 18.01.2022

France24: Taliban use gunfire to break up women's protest in Kabul, 05.09.2021, <https://www.france24.com/en/asia-pacific/20210905-taliban-fire-into-air-use-tear-gas-to-break-up-afghan-women-s-protest-in-kabul>, abgerufen am 18.01.2022

Garcia, Jaide und Hallam, Jonny: Taliban accused of murdering pregnant Afghan policewoman in front of her family, in: CNN, 06.09.2021, <https://edition.cnn.com/2021/09/06/asia/taliban-afghanistan-pregnant-policewoman-murder-intl/index.html>, abgerufen am 18.01.2022

Ghafari, Zarifa: The world should not yet engage with the new Taliban government, in: Aljazeera, 16.09.2021, <https://www.aljazeera.com/opinions/2021/9/16/the-world-should-not-yet-engage-with-the-new-taliban-government>, abgerufen am 19.01.2022

Ghafari, Zarifa: What Taliban mean for Afghans, writes Afghan woman mayor Zarifa Ghafari, in: India Tod, 07.12.2021, <https://www.indiatoday.in/news-analysis/story/taliban-afghans-kabul-zarifa-ghafari-1884980-2021-12-07>, abgerufen am 18.01.2022

Ghani, Freshta: „Alle Journalistinnen, die ich kontaktieren konnte, weinten,“ in: Zeit Online, 26.11.2021, <https://www.zeit.de/kultur/2021-11/frauen-afghanistan-taliban-flucht-tadschikistan-10nach8>, abgerufen am 17.01.2022

Girls Not Brides: Afghanistan, ohne Datum, <https://atlas.girlsnotbrides.org/map/afghanistan/>, abgerufen am 18.01.2022

Global Partnership for Education: Building stronger education systems. Storys of change, September 2019, <https://www.globalpartnership.org/sites/default/files/document/file/2019-09-16-gpe-countries-brochure-for-web.pdf>, abgerufen am 17.01.2022

Harding, Luke: Inside Afghanistan's Secret Schools, in: The Guardian, 02.07.2001, <https://www.theguardian.com/world/2001/jul/02/worlddispatch.schools>, abgerufen am 17.01.2022

Hasht e Subh: [Protest von Frauen in Baghlan. Die international Gemeinschaft soll Frauen Zugang zu ihren Rechten verschaffen], 05.01.2022, <https://8am.af/women-protest-in-baghlan-the-international-community-should-provide-women-with-access-to-their-rights/>, abgerufen am 18.01.2022

Hasht e Subh: [Taliban in Balkh: Leute, die nicht in der Moschee beten, werden verfolgt], 05.01.2022, <https://8am.af/taliban-in-balkh-they-do-not-pray-in-congregation-they-are-persecuted/>, abgerufen am 18.01.2022

Hasht e Subh: The Taliban Have Allegedly Arrested Two Brothers and a Brother-in-Law of a Civil Activist in Kandahar, Afghanistan, 12.09.2021, <https://8am.af/eng/the-taliban-have-allegedly-arrested-two-brothers-and-a-brother-in-law-of-a-civil-activist-in-kandahar-afghanistan/>, abgerufen am 18.01.2022

Heinrich Böll Stiftung: Women's Perceptions of the Afghan National Police, 2011, https://www.boell.de/sites/default/files/assets/boell.de/images/download_de/democracy/PPS_new.pdf, abgerufen am 17.01.2022

Hosseini, Abdulahmad: «حقوق اساسی زنان در نظر گرفته نشده است» [Reaktionen auf das Dekret von Mullah Habatullah "Die Grundrechte von Frauen wurden nicht beachtet"], in: Hasht e Subh, 04.12.2021, <https://8am.af/reactions-to-the-command-of-mullah-hebatullah-womens-fundamental-rights-are-not-taken-into-account/>, abgerufen am 18.01.2022

Human Rights Watch [Blog]: Afghanistan. Taliban Blocking Female Aid Workers. Discriminatory Rules Hinder Lifesaving Assistance, 04.11.2019, <https://www.hrw.org/news/2021/11/04/afghanistan-taliban-blocking-female-aid-workers>, abgerufen am 18.01.2022

Human Rights Watch: "I Thought Our Life Might Get Better." Implementing Afghanistan's Elimination of Violence against Women Law, August 2021, https://www.hrw.org/sites/default/files/media_2021/07/afghanistan0821_web.pdf, abgerufen am 17.01.2022

Human Rights Watch: „I Won't Be a Doctor, and One Day You'll Be Sick," Girls' Access to Education in Afghanistan, 17.10.2017, <https://www.hrw.org/report/2017/10/17/i-wont-be-doctor-and-one-day-youll-be-sick/girls-access-education-afghanistan>, abgerufen am 17.01.2022

Human Rights Watch: „I Would Like Four Kids – If We Stay Alive." Women's Access to Health Care in Afghanistan, 06.05.2021, <https://www.hrw.org/report/2021/05/06/i-would-four-kids-if-we-stay-alive/womens-access-health-care-afghanistan>, abgerufen am 18.01.2022

Human Rights Watch: „You Have No Right to Complain." Education, Social Restrictions, and Justice in Taliban-Held Afghanistan, 30.06.2020, <https://www.hrw.org/report/2020/06/30/you-have-no-right-complain/education-social-restrictions-and-justice-taliban-held>, abgerufen am 17.01.2022

Human Rights Watch: Afghanistan. Events of 2020, ohne Datum, <https://www.hrw.org/world-report/2021/country-chapters/afghanistan>, abgerufen am 18.01.2022

Human Rights Watch: Afghanistan. Government Takeover of shelters Threatens Women's Safety. Conservative Forces Hostile to Women's Rights Drive Proposed Regulation, 13.02.2011, <https://www.hrw.org/news/2011/02/13/afghanistan-government-takeover-shelters-threatens-womens-safety>, abgerufen am 18.01.2022

Human Rights Watch: Afghanistan. Taliban Abuses Cause Widespread Fear. Women in City of Herat Describe Loss of Freedoms Overnight, 23.09.2021, <https://www.hrw.org/news/2021/09/23/afghanistan-taliban-abuses-cause-widespread-fear>, abgerufen am 18.01.2022

Human Rights Watch: Humanity Denied. Systematic Violations of Women's Rights in Afghanistan, Oktober 2001, <https://www.hrw.org/reports/2001/afghan3/afgwr1001.pdf>, abgerufen am 17.01.2022

Humayun, Hira und Regan, Helen: About the only job women can do for the Kabul government is clean female bathrooms, acting mayor says, in: CNN, 20.09.2021, <https://edition.cnn.com/2021/09/19/asia/afghanistan-women-government-jobs-intl-hnk/index.html>, abgerufen am 18.01.2022

IFES (International Foundation for Electoral System): Violence Against Women in Election in Afghanistan. An IFES Assessment, März 2019, <https://www.awn-af.net/report/12>, abgerufen am 18.01.2022

Islamic Republic of Afghanistan, Ministry of Justice: Law on Elimination of Violence against Women (EVAW), 01.08.2009, <https://www.refworld.org/pdfid/5486d1a34.pdf>, abgerufen am 17.01.2022

Islamische Republik Afghanistan, قانون اساسی افغانستان، قانون اساسی افغانستان [Verfassung von Afghanistan], 26.01.2004, <http://afghanistanembassy.org.uk/oldsite/dari/pdf/Afghanistan-constitution-daripashto.pdf>, abgerufen am 17.01.2022

Jain, Rupam: Afghan women forced from banking jobs as Taliban take control, in: Reuters, 15.08.2021, <https://www.reuters.com/world/asia-pacific/afghan-women-bankers-forced-roles-taliban-takes-control-2021-08-13/>, abgerufen am 18.01.2022

Jamjoon, Mohammad und Formanek, Ingrid: Police accused in Afghan rape, in: CNN, 12.06.2012, <https://edition.cnn.com/2012/06/11/world/asia/afghanistan-police-rape/index.html>, abgerufen am 18.01.2022

Jung, Elaine und Maroof, Hafizullah: Giving birth under the Taliban, in: BBC, 20.09.2021, <https://www.bbc.com/news/world-asia-58585323>, abgerufen am 18.01.2022

Khan, Haq Nawaz u.a.: The Taliban is bringing back its feared ministry of ‘vice’ and ‘virtue’, 08.09.2021, <https://www.washingtonpost.com/world/2021/09/08/afghan-vice-virtue-ministry/>, abgerufen am 18.01.2022

Knabe, Erika: Afghan Women. Does their Role Change?, in: Dupree, Louis und Albert, Linette (Hg.): Afghanistan in the 1970s, Praeger Publishers, New York, 1974

Kramer, Andreas: Kabuler Frühling. Der Aufbruch der afghanischen Studenten- und Schülerbewegung ab 1965, ohne Datum, <https://thruttig.files.wordpress.com/2018/04/199809-inkota-brief-105-kabuler-frc3bchling.pdf>, abgerufen am 17.01.2022

Lalzoy, Najibullah: Imran Khan’s comments are not humiliation to Afghans: Motaqi, in: Khaama Press, 20.12.2021, <https://www.khaama.com/imran-khans-comments-are-not-humiliation-to-afghans-motaqi-57567/>, abgerufen am 18.01.2022

Landinfo: Afghanistan. Marriage, 19.05.2011, https://landinfo.no/asset/1852/1/1852_1.pdf, abgerufen am 18.01.2022

Lister, Tim und Gigova, Radina: Curtains separate male and female Afghan students as new term begins under Taliban rule, in: CNN, 07.09.2021, <https://edition.cnn.com/2021/09/07/asia/afghan-university-male-female-segregation-curtain-intl/index.html>, abgerufen am 18.01.2022

Mackintosh, Eliza: Taliban decree on women’s rights, which made no mention of school or work, dismissed by Afghan women and experts, in: CNN, 04.12.2021, <https://edition.cnn.com/2021/12/03/asia/afghanistan-taliban-decree-womens-rights-intl/index.html>, abgerufen am 18.01.2022

Morwat, Madina: Activists in Kabul Decry Violence Against Women, in: TOLONews, 13.12.2021, <https://tolonews.com/afghanistan-175879>, abgerufen am 18.01.2022

Morwat, Madina: Girls’ Schools May Open in New Solar Year: Mujahid, in: TOLONews, 16.01.2022, <https://tolonews.com/afghanistan-176327>, abgerufen am 18.01.2022

Morwat, Madina: UN, HRW Demand Inquiry Into Missing Female Activists, in: TOLONews, 23.01.2022, <https://tolonews.com/afghanistan-176424>, abgerufen am 24.01.2022

Mukhtar, Ahmad: As Taliban robs Afghan women and girls of work, school and safety, the most vulnerable “have nowhere to go”, in: CBS News, 22.09.2021, <https://www.cbsnews.com/news/afghanistan-taliban-women-rights-girls-work-school-safety-post-us-withdrawal/>, abgerufen am 18.01.2022

Musavi, Sayed Mohammad Aref: Schools Reopen for Girls in Grades 7-12 in Balkh Province, in: TOLONews, 08.10.2021, <https://tolonews.com/afghanistan-174956>, abgerufen am 18.01.2022

- Muzhary, Fazl Rahman: The Bride Price. The Afghan Tradition of Paying for Wives, 25.10.2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/context-culture/the-bride-price-the-afghan-tradition-of-paying-for-wives/>, abgerufen am 17.01.2022
- Naadem, Bashir Ahmad: Taliban attack Fahima house, arrest family members, in: Pajhwok Afghan News, 12.09.2021, <https://pajhwok.com/2021/09/12/taliban-attack-fahima-house-arrest-family-members/>, abgerufen am 18.01.2022
- Nader, Zahra und Ferris-Rotman, Amie: Women's rights activist shot dead in northern Afghanistan, in: The Guardian, 05.11.2021, <https://www.theguardian.com/world/2021/nov/05/womens-rights-activist-shot-dead-in-northern-afghanistan>, abgerufen am 18.01.2022
- Najjar, Farah: Afghan women speak up against new media guidelines, in: Aljazeera, 25.11.2021, <https://www.aljazeera.com/news/2021/12/9/afghanistan-women-radio-station-begum-taliban>, abgerufen am 18.01.2022
- Neuman, Scott: Kabul University chancellor says female students will be allowed, but segregated, in: npr, 02.10.2021, <https://www.npr.org/2021/09/28/1041102167/afghanistan-women-university-taliban-education?t=1634134526554&t=1640004736489>, abgerufen am 18.01.2022
- NSIA (National Statistics and Information Authority): Afghanistan Statistical Yearbook 2020, April 2021, <https://invest.gov.af/theme3/wp-content/uploads/2021/06/Afghanistan-Statistical-Yearbook-first-Version.pdf>, abgerufen am 17.01.2022
- OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung): Social Institutions & Gender Index, 2019, <https://www.genderindex.org/wp-content/uploads/files/datasheets/2019/AF.pdf>, abgerufen am 17.01.2022
- Payind, Alam: Soviet-Afghan Relations from Cooperation to Occupation, in: International Journal of Middle East Studies 21 (1), 1989, S. 107 – 128
- Peterson, Scott: How Afghan midwives are challenging Taliban strictures on women, in: The Christian Science Monitor, 07.10.2021, <https://www.csmonitor.com/World/Middle-East/2021/1007/How-Afghan-midwives-are-challenging-Taliban-strictures-on-women>, abgerufen am 18.01.2022
- Popalzai, Masoud: Taliban fighters use whips against Afghan women protesting the all-male interim government, in: CNN, 09.09.2021, <https://edition.cnn.com/2021/09/08/asia/afghanistan-women-taliban-government-intl/index.html>, abgerufen am 18.01.2022
- Popham, Peter: Inside Kabul's secret school for girls. How Britain helped 'guerilla teachers' run underground classes for children under the noses of the Taliban, in: Independent, 25.11.2001, <https://www.independent.co.uk/news/world/asia/inside-kabul-s-secret-school-for-girls-9153375.html>, abgerufen am 17.01.2022
- Press, Claire: Female Afghan judges hunted by the murderers they convicted, in: BBC News, 28.09.2021, <https://www.bbc.com/news/world-asia-58709353>, abgerufen am 17.01.2022
- Press, Claire: Female Afghan judges hunted by the murderers they convicted, in: BBC, 28.09.2021, <https://www.bbc.com/news/world-asia-58709353>, abgerufen am 18.01.2022
- Radio Neshat: قتل یک زن دلیل عدم استفاده از برقع توسط طالبان [Mord an einer Frau durch die Taliban wegen Nicht-Nutzung der Burka], 19.08.2021, <https://radioneshat.com/fa/%D9%82%D8%AA%D9%84-%DB%8C%DA%A9-%D8%B2%D9%86-%D8%A8%D9%87-%D8%AF%D9%84%DB%8C%D9%84-%D8%B9%D8%AF%D9%85-%D8%A7%D8%B3%D8%AA%D9%81%D8%A7%D8%AF%D9%87-%D8%A7%D8%B2-%D8%A8%D8%B1%D9%82%D8%B9-%D8%AA%D9%88%D8%B3%D8%B7-%D8%B7%D8%A7%D9%84%D8%A8%D8%A7%D9%86>, abgerufen am 18.01.2022
- Rasa, Mohammad Shaker: Alia Azizi, Manager of Herat Prison, Disappeared since October, in: Hasht e Subh, 13.01.2022, <https://8am.af/eng/alia-azizi-manager-of-herat-prison-disappeared-since-october/>, abgerufen am 19.01.2022
- Rasanayagam, Angelo: Afghanistan. A Modern History, I.B. Tauris, London, 2005

Rateb Shaheed, Mohammad (Afghan Women's Network): Illicit Weapons and Gun Violence in Afghanistan. The Impact on Women's Lives, Dezember 2020, <https://www.awn-af.net/report/8>, abgerufen am 18.01.2022

RFE/RL's Radio Azadi: Taliban Releases Decree on Women's Rights But Says Nothing About Education, Work, 03.12.2021, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-taliban-decree-womens-rights/31592181.html>, abgerufen am 18.01.2022

RFE/RL's Radio Azadi: Taliban Rules On Working Women Strip Employees, Owners of Livelihoods, 08.12.2021, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-women-business-taliban/31599879.html>, abgerufen am 18.01.2022

RSF (Reporters Without Borders) [Blog]: Afghan women journalists rep shot dead in Jalalabad, 10.12.2020, <https://rsf.org/en/news/afghan-women-journalists-rep-shot-dead-jalalabad>, abgerufen am 17.01.2022

RSF (Reporters Without Borders) [Blog]: Fewer than 100 of Kabul's 700 women journalists still working, 31.08.2021, <https://rsf.org/en/news/fewer-100-kabuls-700-women-journalists-still-working>, abgerufen am 17.01.2022

RSF (Reporters Without Borders) [Blog]: RSF opens first center for the protection of Afghan women journalists, 06.03.2017, <https://rsf.org/en/news/rsf-opens-first-center-protection-afghan-women-journalists>, abgerufen am 17.01.2022

RSF (Reporters Without Borders) [Blog]: Situation getting more critical for Afghan women journalists, report says, 11.03.2021, <https://rsf.org/en/news/situation-getting-more-critical-afghan-women-journalists-report-says>, abgerufen am 17.01.2022

RSF (Reporters Without Borders) [Blog]: Three young women TV workers gunned down in Jalalabad, 03.03.2021, <https://rsf.org/en/news/three-young-women-tv-workers-gunned-down-jalalabad>, abgerufen am 17.01.2022

Rubin, Barnett R.: The Fragmentation of Afghanistan. State Formation and Collapse in the International System, Yale University Press, New Haven, 1995

Ruttig, Thomas: Akbar legt Amt nieder, in: taz, 10.01.2022, <https://taz.de/Afghanische-Menschenrechtskommission/!5827107/>, abgerufen am 24.01.2022

Salehi, Nasir Ahmad: Girls' Schools for Grades 7-12 Reopen in Herat, in: TOLONews, 08.11.2021, <https://tolonews.com/afghanistan-175359>, abgerufen am 18.01.2022

Sands, Chris und Qazizai, Fazelminallah: Night Letters. The Secret History of Gulbuddin Hekmatyar and the Afghan Islamists Who Changed the World, Hurst & Company, London, 2019

Sands, Chris und Qazizai, Fazelminallah: Schools in eastern Afghanistan run by Taliban rules, 04.04.2016, <https://www.thenationalnews.com/world/schools-in-eastern-afghanistan-run-by-taliban-rules-1.138840>, abgerufen am 18.01.2022

Sawitzki, Hans-Henning: Die Elitegruppe der Akademiker in einem Entwicklungsland dargestellt am Beispiel Afghanistan, Anton Hain, Meisenheim, 1972

Sediqzada, Waheedullah: Taliban close women baths in northern Afghanistan, in: afgnews.net, 03.01.2022, <https://8am.af/women-protest-in-baghlan-the-international-community-should-provide-women-with-access-to-their-rights/>, abgerufen am 18.01.2022

Siddique, Abubakar: 'Safe Spaces.' After Taliban Crackdown, Afghan Women Take Their Protests Home, in: Gandhara, 08.12.2021, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-women-protests-taliban/31599551.html>, abgerufen am 18.01.2022

Simon, Violetta: "Ich trage eine traditionelles afghanisches Kleid," in: Süddeutsche Zeitung, 16.09.2021, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/afghanistan-frauenrechte-protest-frauen-mode-1.5412194>, abgerufen am 18.01.2022

Sirat, Hussain und Hakimi, Ahmad: Afghan girls set up 'secret school' amid Taliban restrictions, in: Deutsche Welle, 22.10.2021, <https://www.dw.com/en/afghan-girls-set-up-secret-school-amid-taliban-restrictions/a-59588208>, abgerufen am 18.01.2022

Smucker, Philip: The Taliban's Forced Marriages. Afghan women are already paying a horrible price for the Taliban takeover, in: The Diplomat, 12.10.2021, <https://thediplomat.com/2021/10/the-talibans-forced-marriages/>, abgerufen am 19.01.2022

The Guardian: Kabul government's female workers told to stay at home by Taliban, 19.09.2021, <https://www.theguardian.com/world/2021/sep/19/kabul-governments-female-workers-told-to-stay-at-home-by-taliban>, abgerufen am 18.01.2022

The New York Times: An Afghan Mayor Expected to Die. Instead, She Lost Her Father, 06.11.2020, <https://www.nytimes.com/2020/11/06/world/asia/afghanistan-mayor-zarifa-ghafari.html>, abgerufen am 18.01.2022

The Times of India: Taliban put 'conditions' to restrict protest in Afghanistan, 09.09.2021, <https://timesofindia.indiatimes.com/world/south-asia/taliban-put-conditions-to-restrict-protest-in-afghanistan/articleshow/86053405.cms>, abgerufen am 18.01.2022

TOLOnews (@TOLOnews): [Twitter], 27.08.2021, 10:44 Uhr, abgerufen am 18.01.2022

TOLOnews: Girls Attend Schools in Kunduz, Balkh, Sar-e-Pul, 09.10.2021, <https://tolonews.com/afghanistan-174966>, abgerufen am 18.01.2022

TOLOnews: Kabul Airport Employees, including Women, Return to Work, 13.09.2021, <https://tolonews.com/afghanistan-174635>, abgerufen am 18.01.2022

TOLOnews: Kabul Protest Spotlights Recent Killing of 2 Women, 16.01.2022, <https://tolonews.com/afghanistan-176330>, abgerufen am 18.01.2022

TOLOnews: Public Universities to Reopen, Female Students Included: Minister, 12.01.2022, <https://tolonews.com/afghanistan-176279>, abgerufen am 18.01.2022

TOLOnews: Women Activists Seek Govt, Society Inclusion, 29.11.2021, <https://tolonews.com/afghanistan-175676>, abgerufen am 18.01.2022

TOLOnews: Young Girl Shot, Killed at Checkpoint in Kabul: Relatives, 14.01.2022, <https://tolonews.com/afghanistan-176306>, abgerufen am 18.01.2022

UN Women: Women's Rights in Afghanistan. Where are we now?, Dezember 2021, <https://www.unwomen.org/sites/default/files/2021-12/Gender-alert-Womens-rights-in-Afghanistan-en.pdf>, abgerufen am 18.01.2022

UNAMA (United Nations Assistance Mission in Afghanistan), Injustice and Impunity. Mediation of Criminal Offences of Violence against Women, Mai 2018, https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_ohchr_evaw_report_2018_injustice_and_impunity_29_may_2018.pdf, abgerufen am 17.01.2022

UNDP (United Nations Development Program): Afghanistan: Socio-Economic Outlook 2021-2022. Addressing A Basic Needs Crisis, 30.11.2021, <https://www.af.undp.org/content/dam/afghanistan/docs/KnowledgeProducts/UNDP-AFG-Afghanistan-Socio-Economic-Outlook-2021-2022.pdf>, abgerufen am 17.01.2022

UNICEF (United Nations Children's Fund): Afghanistan. Education Equity Profile for Adolescent Girls, Dezember 2019, <https://www.unicef.org/rosa/media/5491/file/Afghanistan%20E2%80%93%20Education%20Equity%20Profile%20for%20Adolescent%20Girls.pdf>, abgerufen am 17.01.2022

USDOS (United States Department of State): Afghanistan 2020 Human Rights Report, ohne Datum, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2021/10/AFGHANISTAN-2020-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf>, abgerufen am 17.01.2022

USDOS (United States Department of State): Afghanistan Country Report on Human Rights Practices for 1997, 30.01.1998, https://1997-2001.state.gov/global/human_rights/1997_hrp_report/afghanis.html, abgerufen am 17.01.2022

Walizada, Toba: Afghan Women Protest Over New Restrictions, in: TOLONews, 26.12.2021, <https://tolonews.com/afghanistan-176075>, abgerufen am 18.01.2022

Weltbank: Labor force participation rate, female (% of female population ages 15 +) (modeled ILO estimate) – Afghanistan, 15.06.2021, <https://data.worldbank.org/indicator/SL.TLF.CACT.FE.ZS?end=2019&locations=AF&start=1990&view=chart>, abgerufen am 17.01.2022

Weltbank: Maternal mortality ratio (modeled estimate per 100,00 live births), 2019, <https://data.worldbank.org/indicator/SH.STA.MMRT>, abgerufen am 18.01.2022

Weltspiegel: Afghanistan. Verlierer sind Frauen und Kinder [online Video], 14.11.2021, <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltspiegel/videos/afghanistan-medizinische-versorgung-von-frauen-video-100.html>, abgerufen am 18.01.2022

WHO (World Health Organization): Mental Health ATLAS 2017 Member State Profile. Afghanistan, ohne Datum, https://cdn.who.int/media/docs/default-source/mental-health/mental-health-atlas-2017-country-profiles/afg.pdf?sfvrsn=16608312_1&download=true, abgerufen am 18.01.2022

Wimpelmann, Torunn: The Pitfalls of Protection. Gender, Violence, and Power in Afghanistan, University of California Press, Oakland, 2017

Wright, Rebecca u.a.: Afghanistan's women judges are in hiding, fearing reprisal attacks from men they jailed, in: CNN, 20.09.2021, <https://edition.cnn.com/2021/09/19/asia/afghanistan-women-judges-hnk-dst-intl/index.html>, abgerufen am 18.01.2022

Yam, Marcus (@yamphoto): [Twitter], 08.09.2021, 9:11 Uhr, <https://twitter.com/yamphoto/status/1435500996801687556?s=20>, abgerufen am 18.01.2022

Zeit Online: „Alles, was ich fühle, ist eine tiefe Ohnmacht,“ 14.12.021, <https://www.zeit.de/kultur/2021-12/afghanistan-frauen-taliban-kabul-erfahrung-10nach8/komplettansicht>, abgerufen am 18.01.2022

Zeit Online: Taliban schränken Bewegungsfreiheit von Frauen massiv ein, 26.12.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-12/taliban-herrschaft-afghanistan-autofahren-regeln>, abgerufen am 18.01.2022

Zekri, Sonja: Kopf hoch, Schwester, in: Süddeutsche Zeitung, 21.12.2021, <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/wir-hatten-traeume-wie-gehts-den-frauen-in-afghanistan-e398286>, abgerufen am 18.01.2022

Zirack, Laiq: Women's Education. Afghanistan's Biggest Success Story Now at Risk, in: The Diplomat, 02.09.2021, <https://thediplomat.com/2021/09/womens-education-afghanistans-biggest-success-story-now-at-risk/>, abgerufen am 17.01.2022

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

Stand

01/2022

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de